Na 67.

Die

# Verfassung der Gerichtsbehörden

bes

Livländischen Jouvernements.

Riga, 1865.

ESTICA A-533

## Abänderungen

peg

# ersten Theils des Provinzialrechts

ber

Offee-Sonvernements.

Behörden-Verfassung.

Verfassung der Gerichtsbehörden

18483 Convernements Livland.

Acc. 38,216

ACADEM! DORPATE

(Als Manufcript gebruckt.)

Riga, 1865.

## Die Verfassung der Gerichtsbehörden

Des

## Gouvernements Livland.

## Ginleitende Bestimmungen.

#### Artifel 1.

Die richterliche Gewalt wird in dem Gouvernement Livland sammt Desel ausgeübt:

burch die Bauergerichte (Gemeinde- und Rirchspielsgerichte);

burch die Bagatellgerichte (Kirchspielsrichter als landische Einzelrichter, Stadts Einzelrichter und Kirchspielsrichter und Kirchspielsrichter-Bersammlungen);

burch bas Handelsgericht in Pernau;

durch die ordentlichen Collegialgerichte (Instanzgerichte und das Hofgericht);

durch die Consistorien und die Dber-Rirchenvorsteher-Aemter;

durch die Gerichtsbehörden der Universität Dorpat;

burch die örtlichen Militairgerichte;

durch die Gerichtsbehörden ber Stadt Riga und deren Patrimonial= gebiets.

Anmertung. Für die letigenannten vier Rategorien gelten besondere Gesete, welche in gegenwärstige Berfassung der Gerichtsbehörden bes Gouvernements Livland nicht aufgenommen find.

#### Art. 2.

Alle bisher durch den Stand bedingten Gerichtsstände sind bei den, laut dieser Gerichtsbehörden-Berfassung fortan vereinigten Land- und Stadt-Gerichten aufgehoben.

#### Art 3.

Mit Ausnahme der Gemeindegerichte und Kirchspielsgerichte, sowie der landischen und städtischen Einzelrichter, wird hinsichtlich der übrigen im Art. 1 obgenannten Behörden für die Gerichtsverhandlungen der Gebrauch des gesetzlichen Stempelpapieres, die Entrichtung der taxmäßigen Gerichtsgebühren aber, mit alleiniger Ausnahme der Gemeindes und Kirchspielssgerichte, für die Gerichtsverhandlungen aller Behörden vorgeschrieben, ohne Unterschied des Standes der betheiligten Partei.

#### Art. 4.

Außer der in Privat = Rechtsstreitigkeiten nach den Regeln des Civilprocesses erlaubten freiwilligen Prorogation der Parteien ist es keiner unzuständigen Justizbehörde, Administrativ= behörden und Beamten aber ohne Ausnahme in keinem Falle gestattet, in die Berussthätigkeit und den Zuständigkeitsbereich irgend einer Justizdehörde einzugreisen, oder auf die Entscheidung der letzteren einwirken zu wollen, und soll die Berhandlung und Entscheidung der Privat= und Straf=Rechtssachen den dazu geschlich berusenen Justizdehörden unter keinem Vorwande entzogen, noch auch außerordentlich ernannten Commissionen oder Commissarien übertragen werden, — vielmehr hat jede Einwirkung der Staatsregierung auf die Berussthätigkeit der Justizdehörden nur durch die dazu verordneten Beamten der Staats=Anwaltschaft innerhalb der ihnen durch diese Behörden=, so wie die Civil= und Strafrechts=Ordnung gezogenen Schranken zu geschehen.

#### Art. 5.

Die Bestimmung über die Behörden-Berfassung im 1. Bande des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements von 1845 und in der 1. Fortsetzung, so wie in den späteren Abande-rungen desselichen die Livländische Bauerverordnung von 1860, bleiben in Geltung, sofern sie nicht durch diese Behörden-Ordnung ausgehoben oder abgeändert sind.

## Allgemeine Bestimmungen.

----

Erftes hauptflück.

Von der inneren Einrichtung der Gerichte.

## Erfte Abtheilung.

Lon den Sitzungen der Gerichte.

Art. 6.

Die Gerichte halten ihre Sitzungen in besonders dazu bestimmten Localen.

Art. 7.

Die Sitz: ngen ber Instanzgerichte können in ihrem Jurisdictions = Bezirke nach Ersforderniß auch außerhalb der Städte, in welchen sie ihren Sitz haben, abgehalten werden.

Urt. 8.

Im Sitzungszimmer bes Gerichts sind für die nicht zum Personale besselben gehörigen Personen besondere Plätze einzurichten.

#### Art. 9.

An jeder Sitzung des Collegial-Gerichts, seiner Departements oder Abtheilungen, mussen mindestens drei Glieder, den Vorsitzenden mit eingerechnet, Theil nehmen und außerdem ein Secretair dabei anwesend sein.

#### Art. 10.

Der Borsitzenbe hat die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungszimmer und in den übrigen Räumlichkeiten der Gerichtsbehörde zu handhaben. Er eröffnet und schließt die Gerichtssitzungen, überwacht die Geschäftsordnung, bestimmt die Reihenfolge der in zesetzlicher Ordnung zu verhandelnden Sachen, leitet die Berhandlungen, ertheilt und entzieht das Wort zu Aeußerungen in den zu verhandelnden Sachen. An ihn hat sich ein Jeder in Ansgelegenheiten der Behördenordnung oder Sachverhandlung zu wenden.

Desgleichen hat der Vorsitzende die der Beschlußnahme vorausgehenden Berathungen des Gerichts zu eröffnen und zu schließen, die Gerichtsglieder zur Verlautbarung ihrer Vota aufzusordern und das Urtheil, so wie die den betheiligten Parteien zu eröffnenden Beschlüsse Gerichts zu verkünden.

#### 21rt. 11.

In Abwesenheit des Vorsitzers und bessen Gehilfen vertritt denselben mit allen ihm zustehenden Rechten und obliegenden Pflichten das der Amtsstellung nach nächstsoligende ans wesende Gerichtsglied.

#### Art. 12.

Wenn die zu einer Sitzung erforderliche Anzahl von Gerichtsgliedern nicht anwesend ist, so hat der Vorsitzende das in einer anderen Abtheilung oder in einem anderen Departesment desselben Gerichts anwesende jüngste Gerichtsglied zur Theilnahme an der erwähnten Sitzung aufzufordern.

Auch die Secretaire des betreffenden Gerchits, wenn sie die für einen Richter geforsberten Rechtskenntnisse besitzen, so wie die am Gerichtsorte domicisirenden Advocaten — unter Beeidigung für den betreffenden Fall, — können als Ergänzungsrichter zugezogen werden.

#### Art. 13.

Sollte die Ergänzung des Gerichts auf die im Art. 12 angegebene Weise nicht bewerkstelligt werden können, so hat das betreffende Gericht sich dergestalt zu ergänzen, daß zur Theilnahme an seinen Sitzungen im Instanzgerichte der am Orte befindliche Untersuchungsrichter, im Hofgerichte aber ein Glied eines der Instanzgerichte nach Bestimmung des Instanzgerichts-Vorsitzers, einberusen wird.

#### Art. 14.

An einer und derselben Gerichtssitzung dürfen nicht theilnehmen Richter, welche mit einander in gerader Linie ohne Rücksicht auf den Grad, in der Seitenlinie aber bis zum vierten Grad einschließlich verwandt, oder im ersten Grad verschwägert sind.

Gben so wenig darf in der Oberbehörde ein Ergänzungsrichter an Rechtssachen sich betheiligen, in welchen er als Untersuchungsrichter oder als Glied des Instanzgerichts thätig gewesen.

#### Art. 15.

Die Sitzungen der Gerichte sind berathende oder öffentliche, besondere einer einzelnen oder allgemeine aller Abtheilungen oder Departements.

#### Art. 16.

Berathende Sitzungen werden bei geschlossenen Thuren abgehalten und finden statt:

- 1) zur Beprüfung und Feststellung ber Geschäftsordnungen ber Gerichtsbehörden;
- 2) zur Verhandlung und Erledigung der Disciplinarsachen gegen Beamte des Justizressorts;
- 3) jur Berathung ber Sachen, welche bie Berwaltung im Gerichtsmesen betreffen;
- 4) zur Verhandlung und Erledigung solcher Sachen und Fragen, welche nach ben Regeln der straf- oder privatrechtlichen Procegordnungen in berathender Sitzung zu entscheiden sind.

#### Art. 17.

Deffentliche Sitzungen sinden statt zur gerichtlichen Verhandlung und Verkündigung der Entscheidungen und Urtheile in Sachen des strafrechtlichen Anklageversahrens und in Privatrechtsstreiten. Die Fälle, in welchen die Deffentlichkeit ausgeschlossen ist, sind in den Procesordnungen angegeben.

#### Art. 18.

In den öffentlichen Sitzungen darf Niemand die Ruhe und Ordnung stören, und ist Jedermann verpflichtet, den betreffenden Anordnungen des Vorsitzenden sich zu unterwerfen.

#### Art. 19.

Wenn ein Zuhörer der Verletzung der im Art. 18 vorgeschriebenen Regel sich schuldig macht, so kann der Vorsitzende den Ruhestörer hinausweisen oder, wenn derselbe nicht Folge leistet, ihn hinaussühren oder auch bis auf 24 Stunden in Verhaft nehmen lassen.

#### Art. 20.

Im äußersten Falle kann der Vorsitzende, wenn die Ruhestörer nicht zu ermitteln, und wenn seine Ermahnungen erfolglos sind, alle Zuhörer aus dem Gerichtszimmer hinausweisen.

#### Art. 21.

Der Stadt-Einzelrichter, der Vorsitzer des Kirchspielsgerichts als solcher oder als Einzelrichter, und der Gemeindegerichts-Vorsitzer, sind berechtigt, in der Gerichtssitzung anwesende zur Sache betheiligte oder unbetheiligte Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, zu ver-

warnen, im Wiederholungsfalle aber dieselben mit einer Geldbuße von 25 Kopeken bis zu 3 Rubel zu belegen und nöthigenfalls aus der Sitzung zu entfernen.

Trifft eine solche Entfernung eine bei der Sachverhandlung betheiligte Person, so muß die vorausgehende Verwarnung ausdrücklich auf die im Art. 22 angekündigten gesetzlichen Folgen der Entfernung gerichtet werden.

#### Art. 22.

Für Berletzung der im Art. 18 vorgeschriebenen Regel durch einen bei der Sachvershandlung Betheiligten, oder dessen gesetzlichen Stellvertreter, hat der Borsitzende dem Schulsdigen eine Verwarnung oder einen Verweis zu ertheilen, mit der Vemerkung, daß derselbe im Wiederholungsfalle aus der Sitzung entsernt und in gleicher Weise wie ein ungehorsam Ausbleibender oder beziehungsweise Antwortweigernder werde angesehen und mit allen daran durch die Procesordnungen geknüpsten Rechtsfolgen werde belegt werden. Hierauf kann, beim Einstritt des Wiederholungsfalles, der Schuldige aus der Sitzung entsernt werden.

#### Art. 23.

Die im Art. 22 enthaltenen Bestimmungen gelten auch, wenn ein zur Sache Bestheiligter oder dessen Stellvertreter beleidigende Aeußerungen gegen die Person, das Privatsoder Familien-Leben seines Gegners oder Mitbetheiligten sich erlaubt, oder solche für denselben nachtheilige Umstände offenbart, die nicht zur Sache gehören.

#### Mrt. 24.

Der Borsitzende kann zur Wiederherstellung der Ordnung und zum Schutze der Freisheit und Sicherheit des Gerichts die Hilfe der Ortspolizei und in außerordentlichen Fällen des nächsten Militair-Commando's in Anspruch nehmen. Requisitionen dieser Art müssen pünktlich und unverzüglich erfüllt werden.

#### Art. 25.

Allgemeine Bersammlungen der Abtheilungen oder Departements (Plenarsitzungen) eines Gerichts finden statt:

- 1) zum Vortrage von Anordnungen, welche ein bestimmtes Gericht, oder die Gerichte überhaupt betreffen;
- 2) zur Besetzung der Kanzelleis und anderen Aemter, hinsichtlich welcher die Wahl oder Anstellung vom Gerichte abhängt;
- 3) zur Bestimmung barüber, welche Glieber des Gerichts die Ferien benutzen können und in welcher Reihenfolge;
- 4) zur Entscheidung über die von der Gerichtsbehörde abhängende Entlassung oder Entfernung vom Amte, oder Beurlaubung eines Justizbeamten;
- 5) zur Entscheidung ber Sachen wegen Berhängung von Disciplinarstrafen über Justizbeamte;
- 6) zur Beprüfung der von den Abtheilungen oder Departements des Gerichts entsworfenen Instructionen für die innere Geschäftsordnung;

- 7) zur Durchsicht der jährlichen Rechenschaftsberichte über den Geschäftsgang der Gerichtsbehörde und zum Vortrage der von den untergebenen Gerichtsstellen einsgegangenen Rechenschaftsberichte;
- 8) zur Beschluffassung über die Anstellung eines Justizamts-Candidaten;
- 9) zur Entscheidung der nach der Straf- oder Civil-Procesordnung ausdrücklich an die Plenarsitzung des Gerichts verwiesenen Sachen und Fragen;
- 10) in allen übrigen Fällen, sobald der Vorsitzer des Gerichts es wegen Wichtigkeit einer zur Entscheidung vorliegenden Frage für nöthig erachtet, die Plenarsitzung des Gerichts zusammen zu berufen.

#### Art. 26.

Die Deffentlichkeit ist bei den allgemeinen Versammlungen (Plenarsitzungen) der Gerichte ausgeschlossen und nur in Disciplinarsachen auf ausdrückliche desfallsige Bitte des Angeschuldigten statthaft.

#### Art. 27.

Die Gerichte entscheiden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Glieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### Art. 28.

Ueber jede Sitzung des Gerichts wird vom Secretair oder Obersecretair ein allgemeines Journal geführt, welches enthält:

- 1) Jahr, Monat, Tag und Stunde ber Eröffnung ber Sitzung;
- 2) wer von ben Gliebern babei anwesend gemesen;
- 3) bie Sachen, welche in dieser Sitzung vorgetragen und entschieden worden; bestgleichen
- 4) welche Sachen ausgesetz sind, mit Bemerkung bis zu welcher Zeit und aus welchen Gründen.

Dieses Journal wird, nachdem basselbe von den Gliedern durchgesehen worden, vom Vorsitzenden nicht später als bei der nächststolgenden Gerichtssitzung unterschrieben und vom Secretair oder Obersecretair gegengezeichnet.

#### Art. 29.

Außer dem allgemeinen Journale werden in jeder Criminal- oder Civilsache besondere Protocolle nach den in den Procesordnungen enthaltenen Regeln aufgenommen.

#### Art. 30.

Ueber die in den öffentlichen Gerichtssitzungen verhandelten Sachen sind auf Grundslage der darüber bestehenden besonderen Festsetzungen, Veröffentlichungen durch den Druckgestattet.

## 3weite Abtheilung.

Von den Geschäfts-Ordnungen der Gerichte.

#### Art. 31.

Aussührliche Regeln für die innere Ordnung des Geschäftsverfahrens sowohl im Livsländischen Hofgerichte selbst, als in den ihm untergeordneten Behörden schreibt, auf Grundlage der im Provinzialrechte Theil I, Art. 311 Punkt 3 dafür angeführten Gesetz, das Livländisiche Hofgericht vor, und bringt dieselben durch öffentliche Bekanntmachungen zur Kenntniß der Rechtssuchenden.

#### Art. 32.

Jeder dem Livländischen Hofgerichte untergeordneten Behörde ist es unbenommen, für sich, — den Einzelrichter-Versammlungen aber auch für die Einzelrichter, — solche Regeln zu entwerfen und dem Hofgerichte zur Bestätigung zu unterlegen.

Ertheilt ihnen solche das Hofgericht, so bringt dasselbe sie in derselben Weise zur Kenntnig der Rechtsuchenden, wie die von ihm selbst vorgeschriebenen Regeln.

## Dritte Abtheilung.

Von den Rechenschaftsberichten.

#### Art. 33.

Bu Anfange jeden Jahres werden dem Justizministerio Rechenschaftsberichte aller Gerichtsstellen und Staatsanwalte über den Fortgang der Sachen und über die im verstoffenen Jahre unter Gericht gestellten Personen eingesandt. Diese Rechenschaftsberichte sind in der vom Justizminister vorgeschriebenen Form und Frist zusammenzustellen.

#### Art. 34.

Die Rechenschaftsberichte werben in ben Instanzgerichten und in dem Hofgerichte von den betreffenden Vorsitzern gemeinschaftlich mit den Staatsanwalten dieser Gerichte zusammensgestellt. —

Die Rechenschaftsberichte ber Instanzgerichte sind in den Plenarsitzungen derselben burchzusehen und sodann dem Hofgerichte vorzustellen.

#### art. 35.

Aus den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 34 an das Hofgericht eingesandten Berichten und aus seinem eigenen Rechenschaftsberichte hat das Hofgericht für seinen ganzen Turisdictions-Bezirk einen allgemeinen Rechenschaftsbericht zusammenzustellen und benselben, nach geschehener Beprüfung in der hofgerichtlichen Plenarsigung, dem Justizminister vorzustellen.

#### Art. 36.

Die Rechenschaftsberichte ber bei den Instanzgerichten befindlichen Staatsanwalte und ihrer Gehilfen werden dem Staatsanwalte des Hofgerichts vorgestellt, welcher aus denselben und aus seinem eigenen Rechenschaftsberichte einen allgemeinen Rechenschaftsbericht zusammensstellt und diesen dem Justizminister übersendet.

#### Art. 37.

Jedes Gericht hat bei Vorstellung des Rechenschaftsberichts alle erforderlichen Erläusterungen, welche in den Bericht selbst nicht haben aufgenommen werden können, desgleichen eine Vergleichung mit dem Rechenschaftsberichte des vorhergehenden Jahres hinzuzufügen.

#### Art. 38.

Wenn aus dem Berichte eine erhebliche Abnahme oder Zunahme in der Zahl der Sachen der einen oder der anderen Art, oder aller Sachen überhaupt, sich ergiebt, so sind in der Vorstellung so weit möglich die Gründe der Abnahme oder Zunahme, so wie die der Beschleunigung oder Verzögerung des Ganges der Sachen, hervorzuheben.

## Bierte Abtheilung.

Von den Ferien.

#### Urt. 39.

Die Vorsitzer und Vorsitzergehilsen, so wie die Glieder der Gerichtsbehörden, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter, haben alljährlich drei Monate Ferien, doch darf jeder Einzelne nur anderthalb Monate dieselben benutzen, wenn nicht etwa die Glieder unter einander eine andere Vereinbarung treffen.

#### Art. 40.

Jedes Gericht hat vor Beginn der Ferien in seiner Plenarsthung darüber Bestimmung zu treffen, wer von den Gliedern die Ferien benuten kann.

Die zurückgebliebenen Glieder haben während der Ferien die laufenden Sachen zu betreiben, Erkenntnisse aber in den Gerichtsabtheilungen nur in dringlichen Fällen und zwar wo nöthig bei Ergänzung der Behörde nach Art. 12 zu ertheilen.

## Bweites hanptflück.

## Von dem Schriftwechsel der Gerichte und Justizbeamten.

#### Art. 41.

Die Gerichte und Justizbeamten im gesammten Reiche verhandeln sowohl unter ein= ander, wie auch mit den Behörden und Personen anderer Ressorts, unmittelbar, mit Aus= nahme der in dem folgenden Art. 43 angegebenen Fälle.

#### Art. 42.

Der Justizminister verhandelt mit den Gerichten entweder durch die Vorsitzer der Gerichte, oder durch die Beamten der Staatsanwaltschaft.

#### Art. 43.

Die Beamten ber Staatsanwaltschaft des einen Gerichts verhandeln mit anderen Gerichten durch Vermittelung der Staatsanwalte dieser letzteren.

#### Art. 44.

Der Schriftwechsel ber Gerichte und Justizbeamten in den Ostsee-Gouvernements mit den Behörden und Autoritäten des Königreichs Polen und des Großfürstenthums Finnland wird in derselben Weise wie mit den Behörden und Autoritäten des Reichs geführt.

Der Schriftwechsel mit den Gerichten und anderen Behörden des Auslandes geschieht unmittelbar, im Falle der Erfolglosigkeit aber vermittelst des Justizministers durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

#### Art. 45.

Das Hofgericht ertheilt den ihm untergebenen Gerichten und Beamten Befehle und erhält von ihnen Unterlegungen; — mit den ihm nicht untergebenen Behörden und Personen aber, so wie mit anderen Gerichtshöfen und mit fremden Ressorts, verhandelt es durch Mittheilungen.

#### Art. 46.

Die Instanzgerichte ertheilen den Untersuchungsrichtern und den Ginzelrichtern Bor-schriften und erhalten von ihnen Borstellungen.

Unter einander und mit Behörden und Personen anderer Ressorts verhandeln die Insstanzgerichte durch Mittheilungen; den Kirchspielsgerichten und den Gemeindegerichten ertheilen sie Befehle und empfangen von ihnen Unterlegungen.

#### Art. 47.

Die Untersuchungsrichter und die Einzelrichter verhandeln sowohl unter einander als mit Behörden und Personen anderer Ressorts, ausgenommen das Hosgericht und das Instanzsgericht (Art. 45 und 46), durch Mittheilungen.

#### Art. 48.

Die Beamten ber Staatsanwaltschaft richten an die Gerichte, bei welchen sie in Function stehen, Anträge, an die Polizei erlassen sie Requisitionen und erhalten von beiden Mittheilungen.

#### Art. 49.

Die Staatsanwalte ertheilen ihren Gehilfen, der Staatsanwalt des Hofgerichts aber außerdem allen Beamten der Staatsanwaltschaft bei den dem Hofgerichte untergebenen Instanzsgerichten, Vorschriften und erhalten von ihnen Borstellungen.

Die einander gleichgestellten Beamten der Staatsanwaltschaft, so wie die der verschies benen Gouvernements, verhandeln unter einander durch Mittheilungen.

#### 21rt. 50.

Iebe Gerichts- ober andere Behörde und Amtsperson hat die gesetzlichen Requisitionen einer anderen Behörde oder Amtsperson ohne Zeitverlust zu erfüllen, und hinsichtlich der Erfüllung die requirirende Behörde oder Amtsperson zu benachrichtigen.

#### Art. 51.

Behörden und Amtspersonen haben im Falle nicht rechtzeitig erfolgter Benachrichtigung über Erfüllung ihrer Requisition davon dem betreffenden Staatsanwalte Mittheilung zu machen.

## Drittes hanptflück.

Von der Anstellung, Verabschiedung und Beurlaubung der Juftizbeamten.

## Erfte Abtheilung.

Von den Erfordernissen der Anstellung.

#### Art. 52.

Mit einem Justizamte können nur russische Unterthanen und Personen dristlicher Confession betraut werden.

#### Art. 53.

Mit einem Justizamte können nicht betraut werden Versonen, welche

- 1) wegen Verbrechen ober Vergehen in Untersuchung stehen ober vor Gericht gestellt sind, ober aber in Folge gerichtlichen Urtheils für gesetzwidrige Handlungen einer Gefängniß= oder einer schwereren Strafe unterzogen, ober auch für Verbrechen oder Vergehen, welche eben diese Strafen nach sich ziehen, vor Gericht gestellt und nicht gerechtsertigt worden sind;
- 2) in Folge gerichtlichen Urtheils aus dem Dienste, oder auf Beschluß der Adels= oder anderer Corporationen aus denselben ausgeschlossen worden;
- 3) wegen Berschwendung unter Curatel stehen; ober
- 4) wegen körperlicher ober geistiger Gebrechen zur Wahrnehmung eines Justizamts unfähig sind.

#### Art. 54.

Als Borsitzer, Glieber, Secretaire, Secretairs-Gehilsen in den Instanzgerichten und in dem Hosgerichte, desgleichen als Justizamts-Candidaten, sind nur Personen anzustellen, welche juristische Studien auf einer Universität des Reichs mit Ersolg bestanden, außerdem aber auch ihre Kenntniß des provinziellen Livländischen, so wie des römischen und gemeinen Rechts, bei der Dorpater Juristen-Facultät in der Bollständigkeit, wie solche für das Gradual-Examen auf dieser Universität ersordert wird, nachgewiesen und darüber Universitäts-Zeugnisse erhalten haben.

Dieselbe Rechtskenntniß ist nachzuweisen zur Anstellung in den Aemtern der Staatssanwalte, deren Gehilfen, der Untersuchungsrichter und Stadt-Einzelrichter, desgleichen zur Anstellung als Advocat, öffentlicher Notar oder Vorsitzer des Handelsgerichts.

#### Art. 55.

Bu sämmtlichen Juftizämtern können Bersonen jeglichen steuerfreien Standes, ohne irgend welche ständische Bevorzugung, erwählt und angestellt werden, mit alleiniger Ausnahme:

- 1) der nur mit Personen aus dem Bauerstande zu besetzenden Aemter der Gemeindes gerichte und der Kirchspielsgerichts-Beisitzer;
- 2) der nur mit Personen des Handelsstandes zu besetzenden Aemter der Beisitzer im Handelsgerichte.

#### Art. 56.

Bu dem Amte eines Präsidenten oder Vice = Präsidenten des Hofgerichts sind nur wählbar Glieder dieses Gerichts oder Vorsitzer der Instanzgerichte, welche diesen ihren Armtern wenigstens drei Jahre hindurch vorgestanden haben.

Gleichergestalt können zu Gliedern des Hofgerichts und Vorsitzern der Instanzgerichte nur diesenigen gewählt werden, welche bereits drei Jahre lang Glieder eines Instanzgerichts gewesen sind.

#### Art. 57.

Die Glieder bei den Instanzgerichten sind aus der Zahl der bei denselben oder bei dem Hofgerichte als Secretaire, Secretairs Sehilfen, Justizamts Candidaten, oder auch aus den als Advocaten, öffentliche Notare, Stadt-Einzelrichter oder Vorsitzer des Handelsgerichts, zuvor drei Jahre hindurch im Justizsache beschäftigt gewesenen Personen zu wählen.

Bu solcher Wahl genügt auch ein vorausgegangener dreijähriger Dienst als Kirchspielsrichter oder dessen Substitut, sobald diese Beamten Universitätszeugnisse über ein von ihnen bestandenes juristisches Gradual-Examen besitzen.

#### Art. 58.

Alle bei Erlaß dieses Behörden-Verfassungsgesetzes im Justizfache dienenden und durch ihre auf Universitäten erlangten Rechtskenntnisse sich dazu eignenden Personen sind, auch ohne ein von ihnen bestandenes Gradual-Examen, zu den in den vorhergehenden Artikeln 56 und 57 genannten Aemtern zulässig.

#### Art. 59.

Bu dem Amte eines Kirchspielsrichters oder dessen Substituten ist weder der Nachweis juristischer Universitätsstudien, noch auch der Besitz unbeweglichen Vermögens, sondern nur erforderlich, daß der Gewählte seinen Wohnsitz in dem betreffenden Jurisdictions-Bezirke nehme.

## 3weite Abtheilung.

## Von der Anstellung.

### Art. 60.

Die Anstellung des Personals in den bäuerlichen Gemeindegerichten und in den Kirchspielsgerichten, für welche letztern sich die Jurisdictions-Bezirke in der Beilage A. ansgezeigt sinden, erfolgt nach den deskallsigen Bestimmungen der Livländischen Bauerverordnung von 1860, mit der hinsichtlich des Kirchspielsrichters in dem hier nachfolgenden Art. 61 entshaltenen, in Betreff der Gemeindegerichts-Vorsitzer und Glieder aber, so wie in Betreff der Gemeindegerichtsschreiber in so fern eintretenden Abänderung, als deren Bestätigung im Amte hinkünstig nicht mehr von der Gutsverwaltung, oder von deren Einwilligung abhängig, sons dern von dem vorgesetzten Kirchspielsgerichte zu ertheilen ist.

#### Art. 61.

Alls Einzelrichter auf dem Lande haben die örtlichen Kirchspielsrichter und stellverstretend ihre Substituten zu fungiren, deren Wahl, mit nachfolgender Bestätigung durch das Hossericht, nach der in der Livländischen Bauerverordnung von 1860 vorgeschriebenen Ordnung bewerkstelligt wird, mit der Abänderung, daß die im § 652 l. c. angezeigten Wähler durch Stimmenmehrheit zwei Candidaten ermitteln und selbige den versammelten Gemeindegerichtss-Borsißern des betreffenden KirchspielsgerichtssBezirkes zu der von ihnen unter Leitung eines von ihnen aus ihrer Mitte zu ernennenden Wahldirigenten vorzunehmenden Wahl des Kirchspielsgrichters oder dessen Substituten vorschlagen.

Die Wahl der Stadt-Einzelrichter und ihrer Substituten geschieht von dem Magistrate und der Bürgerschaft der betreffenden Stadt in der Weise, daß der Magistrat für jedes zu besetzende Amt zwei von ihm in vollzähliger Gerichtssitzung durch Stimmenmehrheit ermittelte Candidaten vorschlägt und die Bürgerschaft von diesen beiden Candidaten den einen zu dem bezüglichen Amte erwählt, worauf der Erwählte dem Hofgerichte zur Bestätigung von dem Magistrate unter Beifügung der Wahlacten vorgestellt wird, und nach erfolgter Bestätigung vor dem Instanzgerichte des bezüglichen Kreises den Diensteid zu leisten hat.

#### Art. 62.

Die Wahl und Anstellung der Vorsitzer und Glieder des Hofgerichts und der Instanzgerichte, so wie des Stadt-Cinzelrichters, gilt auf Lebenszeit.

#### Art. 63.

Sämmtliche Richterstühle im Hofgerichte und in den Instanzgerichten werden durch Wahl der Ritterschaft und durch die der Städte besetzt. (Art. 210, 211 und 217.)

#### Art. 64.

Für jedes im Hofgerichte oder in den Instanzgerichten zu besehende Amt eines Vorssitzers oder Gerichtsgliedes sind zwei Candidaten durch den Generalgouverneur der Ostsees Gouvernements dem Justizminister und von diesem Sr. Kaiserlichen Majestät zur Bestätigung vorzustellen.

Bei eintretender Vacanz eines solchen Amtes hat das betreffende Gericht davon das Livländische Landrathscollegium, oder beziehungsweise die wahlberechtigte Stadt oder den Vorort der wahlberechtigten Städte, zur Veranstaltung einer Neuwahl in Kenntniß zu setzen.

#### Art. 65.

Die Kanzellisten, Ministeriale und Gerichtsbiener werden von den Vorsitzern der betreffenden Gerichte, die übrigen Beamten der Kanzelleien aber von dem Gerichte angestellt und entlassen.

#### Urt. 66.

Jeder, welcher zum ersten Male mit einem Amte betraut wird, hat den vorschrifts mäßigen Diensteid bei dem Gerichte seiner Anstellung zu leisten.

Die zu einem Justizamte ernannten Personen haben im Laufe eines Monats, gerechnet von dem Tage der ihnen über ihre Anstellung gewordenen Eröffnung, sich zum Antritt ihres Amts bei der betreffenden Behörde einzustellen.

#### Art. 67.

Justizamts-Candidaten können vom Justizminister bei jedem Staatsanwalte auf Borsstellung desselben, von dem Hofgerichte aber nach seinem Ermessen sowohl bei dessen wie bei jeder ihm untergebenen Gerichtsbehörde angestellt werden.

#### Art. 68.

Die Justizamt8. Candidaten werden als im Staatsdienste stehend gerechnet, genießen jedoch keinen etatmäßigen Gehalt.

Den Sitzungen des Gerichts, bei welchen sie angestellt worden, sind sie verpflichtet täglich beizuwohnen, falls nicht Aufträge des Gerichts oder dessen Vorsitzers sie anderweitig beschäftigen.

#### Art. 69.

Die Staatsanwalte bei dem Hofgerichte und bei den Instanzgerichten, so wie deren Gehilsen, werden nach Vorschrift des Art. 235 angestellt.

Den Schriftführer und die Kanzellisten eines jeden Staatsanwalts stellt dieser letztere selbst an und ist der Schriftsührer, falls derselbe zum ersten Male mit einem Amte betraut wird, von demjenigen Gerichte, bei welchem sich der Staatsanwalt im Dienste befindet, zu beeidigen.

## Dritte Abtheilung.

## Von der Verabschiedung.

#### Art. 70.

Die Berabschiedung und Entlassung der Justizbeamten erfolgt durch die Autorität, von welcher sie im Amte bestätigt oder angestellt worden sind.

#### Art. 71.

Wer zu einem Amte ernannt, sich zu bessen Antritt ohne besonders erhebliche Gründe nicht in der im Art. 66 vorgeschriebenen Frist einstellt, wird als die Annahme des Amtes ablehnend angesehen und von demselben entlassen, sobald das Gericht, zu welchem er ernannt worden, in seiner Plenarsitzung die Gründe der Nichteinstellung beprüft und sie für unzureischend erkennt.

#### Art. 72.

Wenn ein Justizbeamter im Lause eines Jahres vom Beginn einer ihm zugestoßenen schweren Krankheit, welche ihm die Einstellung zum Dienste völlig unmöglich macht, nicht um seine Entlassung bittet, oder wenn er durch körperliches oder geistiges Gebrechen an der Fortsetzung seines Dienstes dauernd verhindernd ist, so hat der Borsitzer des Gerichts, hinssichtlich eines Beamten der Staatsanwaltschaft aber der Staatsanwalt des Hosgerichts oder der Justizminister, ihn an seine Pslicht zu erinnern den Dienst aufzugeben, und wenn der Justizbeamte innerhalb der nächstsolgenden zwei Wochen sein Entlassungsgesuch nicht einreicht, so kann er in solchem Falle ohne Gesuch des Dienstes entlassen werden.

An Einzelrichter wird in diesem Falle die Erinnerung von dem Vorsitzer des betreffenden Instanzgerichts erlassen.

#### Art. 73.

Die Vorstellung wegen Dienstentlassung eines Justizbeamten auf Grundlage des vorhersgehenden Art. 72 kann nur auf Verfügung der Plenarversammlung des Gerichts, zu welchem der Justizbeamte gehört, erfolgen. Diese Verfügung wird getroffen, nachdem zuvor eine Erstlärung des Justizbeamten eingezogen worden.

Anmerkung. Ueber Suspendirung und Entsetzung vom Amte, siehe Art. 85.

#### Art. 74.

Beschwerden über die von den Instanzgerichten und von dem Hofgerichte auf Grundslage der Art. 71 und 72 getroffenen Berfügungen können in zweiwöchentlicher Frist von Eröffnung derselben erhoben werden und sind in der Plenarversammlung des vorgesetzten Gerichts zu entscheiden.

## Vierte Abtheilung.

## Von der Beurlaubung.

#### Art. 75.

Beurlaubungen der Justizbeamten, außerhalb der Ferien, auf nicht länger als vier Monate, werden ertheilt:

- 1) den Vorsitzern, den Vorsitzer=Gehilfen und den Gliedern der Gerichte, von der Plenarversammlung des Gerichts, zu welchem sie gehören;
- 2) den Kirchspielsrichtern, Stadt = Einzelrichtern, Advocaten und öffentlichen Notaren, von dem Instanzgerichte des bezüglichen Kreises;
- 3) ben Gehilfen ber Staatsanwalte von biesen; ben Instanzgerichts = Anwalten von bem Staatsanwalte bes Hofgerichts und biesem letztern von bem Justigminister;
- 4) den Kanzellei- und übrigen Justizbeamten von den Vorsitzern der Gerichte, bei welchen sie angestellt sind.

#### Art. 76.

Ein Urlaub außerhalb der Ferien auf länger als einen Monat, mit Beibehaltung des Gehalts, und überhaupt auf länger als vier Monate, wird nicht anders als nur durch Allershöchste Bewilligung ertheilt.

#### Art. 77.

Bei Ertheilung des Urlaubs ist darauf zu sehen 1) daß eine und dieselbe Person im Laufe eines Jahres nur einmal einen Urlaub bis zu einem Monat und im Laufe von zwei Jahren nur einmal einen Urlaub auf länger als einen Monat erhalte, von welcher Regel nur im Falle äußerster Nothwendigkeit eine Ausnahme gestattet ist; 2) daß durch die Beurslaubungen kein Mangel an der erforderlichen Bahl der Gerichtsglieder und der Geschäftsführer entstehe.

## Diertes ganptflück.

## Bon den Rechten und Vorzügen der Juftigbeamten.

#### Art. 78.

Die Justizbeamten genießen die Rechte und Vorzüge, welche allen im Staatsbienste befindlichen Personen zustehen, mit Beobachtung folgender besonderen Bestimmungen.

#### Art. 79.

Personen, welche den in diesem Gerichtsversassungs-Geset Art. 52—59 vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen, können unabhängig von ihrem Classenrange zu Justizämtern ansgestellt werden.

#### Art. 80.

Die Ctats der Gehalte der Justizbeamten, so wie ihre Amts-, Pensions- und Uniforms-Classen, sind in der Beilage B. angegeben.

Außerdem beziehen die Kanzelleien der Juftizbehörden, desgleichen die landischen und städtischen Einzelrichter, für die Acte ihrer Berufsthätigkeit Kanzelleigebühren nach einer beson- deren desfalls sestgesetzen Taxe.

#### Art. 81.

Die Borsitzer und Glieder des Hofgerichts und der Instanzgerichte, so wie die Kirch- spielsrichter als solche und als Einzelrichter, desgleichen die Stadt-Einzelrichter, genießen nach der Abstusung ihrer Aemter für die ganze Beit ihres Dienstes alle Rechte und Borzüge des ihrem Amte zugewiesenen Classenranges.

#### Art. 82.

Wenn die im vorhergehenden Art. 81 bezeichneten Personen ihr Richteramt aufgeben, so genießen sie nicht weiter die mit diesem Amte laut Art. 81 verbundenen Rechte und Vorzüge.

Vorsitzer der Gerichte jedoch, welche aus ihrem Amte unmittelbar in das eines Gerichtsgliedes oder eines Kirchspielsrichters oder Stadt-Einzelrichters übergehen, behalten auch in diesen ihren neuen Aemtern die Rechte und Vorzüge, welche ihnen kraft ihres Vorsitzer-Amtes zustanden.

#### art. 83.

Personen, welche das Amt eines Vorsitzers, Vorsitzer-Gehilfen oder Gliedes der Gerichte, oder eines Kirchspielsrichters oder Stadt-Einzelrichters innegehabt haben, verlieren nach ihrem Austritt aus diesen Aemtern nicht das Necht auf Beförderung zu allen den Rangclassen, welche ihnen gemäß der Berechnung der Zeit ihres Dienstes in den erwähnten Aemtern nach der allgemeinen Ordnung der Rangbeförderung gebühren können, jedoch sind sie nicht zu höherem Classenrange als dem ihren innegehabten Aemtern entsprechenden zu befördern.

#### Art. 84.

Die den Justizbeamten in Grundlage des Art. 81 zustehenden Rechte und Vorzüge gebühren nicht nur ihrer Person, sondern auch ihren Familien, und können diejenigen ihrer Kinder, welche auf Grund dessen in den Staatsdienst oder in Lehranstalten eingetreten sind, auch nach dem Austritt ihrer Bäter aus dem Justizamte, im Staatsdienst oder in den Lehrsanstalten verbleiben.

#### Art. 85.

Die Vorsitzer-Gehilsen und Glieber der Gerichte, so wie die Kirchspielsrichter und Stadt-Einzelrichter, können, außer den in den Art. 71—73 und 138—139 erwähnten Fällen, ohne ihr Ansuchen weder vom Amte entlassen, noch auch ohne ihre Zustimmung auf ein anderes Amt versetzt werden.

Ihre zeitweilige Suspendirung vom Amte ift nur im Falle einer Gerichtsübergabe zulässig; einer gänzlichen Entfernung oder einer Entfetzung vom Amte jedoch werden sie nicht anders unterworfen, als nur durch Urtheil des Criminalgerichts.

#### Art. 86.

Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft und Kanzellei-Beamte, erhalten bei ihren amtlichen Fahrten nach den allgemeinen Regeln gemäß dem Classenrange ihres Amtes Fahrsgelder für die Hin- und Nücksahrt, so wie Diäten und Quartiergelder.

#### Art. 87.

Justizbeamte, welche ihren Abschied aus dem Dienste nehmen, desgleichen nach ihrem Ableben ihre Familien, erhalten Pensionen aus der Emeritalcasse des Justizressorts, auf Grundlage eines besonderen deskallsigen Reglements, unabhängig von der Pension, welche ihnen aus dem Reichsschaße auf Grundlage des allgemeinen Pensions-Reglements nach der Classe des Amts gebührt.

#### Art. 88.

Vorsitzer, Borsitzer-Gehilfen, Glieder der Gerichte, Kirchspielsrichter und Stadt-Einzelrichter, erhalten Belohnungen ausschließlich nur nach persönlichem Ermessen Seiner Kaiserlichen Majestät.

## Fünftes hauptstück.

## Von der Beaufsichtigung der Gerichte und der Juftizbeamten.

#### Art. 89.

Die Beaufsichtigung ber Gerichte und ber Justizbeamten, mit Ausnahme ber Beamten ber Staatsanwaltschaft, steht ben ihnen übergeordneten Gerichten zu, namentlich:

- 1) dem Cassationshofe des dirigirenden Senats über alle Gerichte und Justizbeamte der Oftsee-Gouvernements;
- 2) dem Hofgerichte über alle Gerichte und Justizbeamte im Livlandischen Gouvernement, mit Ausnahme ber Stadt Riga, welche ihre besondere Justizverfassung hat;
- 3) den Instanzgerichten über alle bei ihnen angestellte Justizbeamte, so wie über die Kirchspielsgerichte, Kirchspielsrichter, Stadt-Einzelrichter, Gemeindegerichte, öffent-lichen Notare und Advocaten in dem betreffenden Kreise;
- 4) ben Kirchspielsgerichten über die Gemeindegerichte ihres Jurisdictions-Bezirks.

#### Art. 90.

Wenn das Gericht eine unrechtfertige Handlung, ober irgend eine Unordnung ober einen Mißbrauch eines ihm untergebenen Gerichts ober Justizbeamten entdeckt, so hat es Maßregeln zur Wiederherstellung der verletzten Ordnung zu ergreifen und wenn es die Schul-

bigen zur Berantwortung zu ziehen für nothwendig erachtet, so hat es zugleich eine Disciplinars beahndung gemäß den Vorschriften in den Art. 107—139 zu veranlassen.

#### Art. 91.

In jedem Gerichte hat die Aufsicht über den schnellen und ordnungsmäßigen Geschäftssgang und über die genaue Pflichterfüllung der Beamten zunächst der Vorsitzer, welcher, wenn er irgend welche Ordnungswidrigkeiten bemerkt, dieselben entweder durch seine eigenen Versügungen beseitigt, oder aber Maßregeln ergreift, die Schuldigen im Wege des Disciplinarversfahrens zur Verantwortung zu ziehen.

#### Art. 92.

Weder die Gerichte, noch die Vorsitzenden in denselben sind befugt, die Handlungen der Beamten der Staatsanwaltschaft zu rügen, sondern haben sie über deren unrechtsertiges oder gesetzwidriges Versahren den nach der Hingehörigkeit vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft Mittheilungen zu machen, oder solches zur Kenntniß des Justizministers zu bringen.

#### Art. 93.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben die Aufrechthaltung der Gesetze zu überswachen und demgemäß über alle von ihnen wahrgenommenen Vernachläffigungen der Gerichte und Justizbeamten, je nach der Wichtigkeit des Falles, entweder den Vorsitzern der Gerichte Mittheilung zu machen, oder nach der Dienstunterordnung dem Staatsanwalte des Hosgerichts zu berichten, welcher seinerseits darüber dem Justizminister vorstellt.

#### Art. 94.

In der Person des Justizministers, als General-Staatsanwalt, vereinigt sich innerhalb der durch dieses Gerichtsverfassungs-Gesetz gezogenen Grenzen die allgemeine Aufsicht über die Gerichte und Justizbeamten.

#### Art. 95.

Wenn der Justizminister in irgend einer Justizbehörde eine Anhäufung oder einen Berschlepp, oder einen Stillstand in dem Fortgang der Sachen wahrnimmt, so fordert er den Borsitzer der Gerichtsbehörde auf, Maßregeln zur Abstellung dessen zu ergreifen und über die Ursachen eine Erklärung vorzustellen.

#### Art. 96.

Der Justizminister kann persönlich oder durch seinen Gehilsen eine Revision der Gerichte bewerkstelligen, die Instanzgerichte aber und die Kirchspielsgerichte, so wie die Einzelrichter-Institute, durch Glieder des Hosgerichts revidiren lassen.

#### Art. 97.

Wenn ber Cassationshof bes Senats eine Revision der Gerichte durch seine Senateure für nöthig erachtet, so wird der dessallsige Beschluß seiner allgemeinen Versammlung durch den Justizminister zum Ermessen Seiner Kaiserlichen Majestät vorgestellt.

#### Art. 98.

Falls der Justizminister die Ueberzeugung gewonnen, daß die Anhäufung oder die Berzögerung des Fortganges der Sachen durch das Berschulden des Gerichtes selbst veranlaßt worden, so hat er darüber ein Disciplinarversahren gemäß den in den Art. 113—139 angezeigten Regeln anzuordnen.

#### Art. 99.

Der Justizminister kann durch specielle oder durch Circulair-Vorschriften den bei den Gerichten befindlichen Staatsanwalten die Ergreifung gesetzlicher Maßregeln zur Beseitigung von Unordnungen in der innern Einrichtung und im Geschäftsgange der Gerichte auftragen.

#### Art. 100.

Die Kanzelleien der Gerichtsbehörden stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Gerichtsvorsitzer. Die nähere Aufsicht über den Geschäftsgang in den Kanzelleien und über die Kanzelleibeamten steht den Secretairen und je nach der Hingehörigkeit den Obersecretairen zu.

## Sechstes hauptstück.

## Von der Verantwortlichkeit der Justizbeamten.

#### Art. 101.

Justizbeamte werden der Berantwortung unterzogen 1) im Wege des Disciplinarvers fahrens, oder 2) im Wege des förmlichen Strafgerichts.

Die Regeln bei Disciplinarbeahndungen und die Ordnung ihrer Berhängung sind in den nachfolgenden Art. 113—139 angezeigt. Die Ordnung des Strafgerichts über Justizsbeamte ist in der Strafprocess-Ordnung festgestellt.

#### Art 102.

Für ein und basselbe Bergehen kann ein Justizbeamter nur entweder im Wege des Disciplinarverfahrens oder aber in dem des Strasversahrens in Anspruch genommen werden, und behält es bei der im Disciplinar- oder Strasversahren einmal getroffenen Entscheidung sein Bewenden.

#### Art. 103.

Hat ein Justizbeamter außer einem Bergehen, welches dem Disciplinarversahren untersliegt, auch noch ein dem Strafgerichte unterliegendes Bergehen oder Berbrechen begangen, so

wird von dem Strafgerichte über sämmtliche dem Angeschuldigten zur Last fallende strafbare Handlungen zugleich verhandelt und abgeurtheilt. (Art. 135).

#### art. 104.

Gin bereits eingeleitetes Disciplinarverfahren wird eingestellt und ber Justizbeamte bem Strafversahren überwiesen:

- 1) wenn sich ergiebt, daß der Beamte wegen derselben Handlung, derentwegen er dem Disciplinarversahren unterzogen worden, zugleich auch einer Criminalstrafe unterliegt;
- 2) wenn im Laufe des Disciplinarverfahrens neue Thatsachen sich herausstellen, welche ein Strasverfahren erfordern.

### Erfte Abtheilung.

## Von den Disciplinarbeahndungen.

#### Art. 105.

Die Beahnbungen, benen die Justizbeamten, ohne Uebergabe an das Strafgericht, im Wege des Disciplinarversahrens unterzogen werden können, sind:

- 1) Berwarnungen;
- 2) Bemerkungen;
- 3) Berweis, ohne Gintragung in die Dienstlifte;
- 4) Gehaltabzüge auf Grundlage ber Art. 458-460 bes Strafgesethuchs;
- 5) Arreft auf höchstens 7 Tage.

#### Art. 106.

Den im Art. 105 genannten Beahnbungen unterliegen Juftizbeamte:

- 1) für solche Dienstwernachlässigungen, für welche im Strafgesetzbuch dieselben Beahndungen ober Abrechnung von der Dienstzeit angedroht sind;
- 2) in allen Fällen, welche in diesem Gerichtsverfassungsgesetz, oder in den Civil- und Straf-Procefordnungen, mit Disciplinarbeahndungen bedroht find.

#### Art. 107.

Die Vorsitzer, Vorsitzer-Gehilfen und Glieber des Hofgerichts, der Instanzgerichte und des Handlesgerichts, desgleichen die Kirchspielsrichter und die Stadt-Einzelrichter, unterliegen im Wege der Disciplinarverantwortlichkeit nur einer Verwarnung, und zwar nicht anders als nach Durchsicht der Sache von dem zuständigen Gerichte auf Grundlage der in den Art. 113—139 sestgesetzen Regeln.

#### Art. 108.

Das Recht, einer ganzen Gerichtsbehörde ober einem ganzen Sitzungspersonale berselben eine Verwarnung ober Bemerkung zu ertheilen, steht ausschließlich dem Cassationshofe zu.

#### Art. 109.

Der Staatsanwalt des Hofgerichts und bessen Gehilfe unterliegen Disciplinarbeahns dungen nur nach unmittelbarem Ermessen des Justizministers und zwar nicht anders, als nach zuvor eingeholter Erklärung dieser Beamten. Auch können dieselben, so wie die Staatssanwalte der Instanzgerichte, nur einer Berwarnung, Bemerkung, oder einem Berweise ohne Eintragung in die Dienstliste unterzogen werden.

#### Art. 110.

Die Kanzelleibeamten des Hofgerichts, der Instanzgerichte, der Kirchspielsgerichte und der Einzelrichter-Versammlungen, so wie die des Handelsgerichts und der Consistorien, desgleichen die Justizamts-Candidaten, werden nach dem Ermessen der Vorsitzer der genannten Behörden mit den leichteren Diciplinarbeahndungen (Art. 105, M. 1. 2. 3.) belegt.

Die öffentlichen Notare und Advocaten unterliegen in dieser Beziehung dem Ermessen des Vorsitzers desjenigen Instanzgerichts, in dessen Jurisdictions-Areise sie angestellt sind und bei von ihnen in den Behörden der Instanzgerichte oder des Hosgerichts begangenen Discipplinarvergehungen dem Ermessen der Vorsitzer dieser Gerichte.

#### Art. 111.

Abzüge vom Gehalt und Disciplinararrest (Art. 105, . W. 4. 5.) können über einen Justizbeamten nur nach Beprüfung der Sache von dem zuständigen Gerichte im Wege des Disciplinarversahrens (Art. 113—139), über Ministeriale und Diener der Gerichte aber unsmittelbar nach dem Ermessen der Vorsitzer dieser letzteren verhängt werden.

Den Abvocaten kann außerdem nach dem Ermessen bes Gerichts im Disciplinarwege die Praxis bis auf die Dauer eines Jahres, den Justizamts-Candidaten aber die Anstellung als solche gänzlich entzogen werden.

#### Art. 112.

Berwarnungen, Bemerkungen und Verweise können entweder mündlich oder schriftlich ertheilt werden.

## 3weite Abtheilung.

Vom Disciplinarverfahren.

#### Art. 113.

Disciplinarfachen unterliegen:

1) dem Cassationshofe beim Dirigirenden Senat — hinsichtlich des Präsidenten, Dicepräsidenten und der Glieder des Hosgerichts, so wie hinsichtlich des bei diesem Gerichtshofe befindlichen Staatsanwaltes und dessen Gehilsen;

- 2) dem Hofgerichte hinsichtlich der Vorsitzer, Vorsitzer-Gehilfen und Glieder der Instanzgerichte, so wie hinsichtlich der bei denselben befindlichen Staatsanwalte und deren Gehilfen, desgleichen hinsichtlich der Vorsitzer und Glieder des Pernauschen Hansbellsgerichts;
- 3) ben Instanzgerichten in ihren bezüglichen Jurisdictions-Areisen über die Worsitzer und Glieder der Kirchspielsgerichte, die Kirchspielsrichter als Einzelrichter, die Stadt-Einzelrichter, die Kirchspielsgerichts-Notare, Abvocaten und öffentlichen Notare;
- 4) den Kirchspielsgerichten über die Vorsitzer und Glieder der Gemeindegerichte ihres Jurisdictions-Bezirks;
- 5) einem jeden Gerichte felbst über die bei demselben oder bei dem Staatsanwalte des betreffenden Gerichts angestellten Kanzelleibeamten und Justizamts-Candidaten.

#### Urt. 114.

Betrifft eine Disciplinarsache zwei oder mehrere Beamte, die vor verschiedene Gerichte gehören, so wird die Sache vor dem höchsten der zuständigen Gerichte verhandelt und entschieden.

#### Urt. 115.

Das Disciplinarversahren wird herbeigeführt gegen Richter, einschließlich die Unterssuchungsrichter, entweder durch Verfügung der Gerichte selbst und zwar gegen Einzelrichter, Kirchspielsrichter, Advocaten und öffentliche Notare durch Verfügung des bezüglichen Instanzsgerichts, oder auch durch Antrag des Justizministers; gegen alle übrigen Justizbeamten entweder durch Verfügung der Vorsitzer, oder durch Antrag der Beamten der Staatsanwaltschaft.

#### Art. 116.

Gin Disciplinarverfahren kann nach Ablauf eines Jahres, gerechnet von Begehung ber einem Disciplinarverfahren unterliegenden Handlung oder Unterlassung, nicht mehr bes gonnen werden.

#### Urt. 117.

Der Vorsitzer beszenigen Gerichts, welches nach Art. 113 für die Disciplinarsache zuständig ist, hat die Gründe zur Anstellung des Diciplinarversahrens nehst allen dazu gehörigen Schriften und Auskünften in berathender Sitzung des Gerichts zur vorhergehenden Besprüfung mitzutheilen.

#### Art. 118.

Gin Disciplinarverfahren, welches auf Klage einer Privatperson begonnen worden, kann nicht eingestellt werden, wenn auch der Kläger darum bittet seiner Alage keinen weitern Berfolg zu geben.

#### Art. 119.

Bei der vorläufigen Beprüfung sammelt das Gericht alle zur Sache unumgänglichen Nachrichten und fordert von dem angeschuldigten Beamten eine Erklärung ein, welche derselbe mündlich oder schriftlich geben kann.

#### Art. 120.

Nach gehöriger Aufklärung der Sache wird dieselbe zur Durchsicht und Entscheidung der allgemeinen Versammlung der Departements oder Abtheilungen des Gerichts übergeben.

#### art. 121.

Ueber den Tag der Durchsicht der Sache in der allgemeinen Versammlung des Gerichts wird der Angeschuldigte benachrichtigt und hat derselbe das Recht, zu diesem Termine im Gerichte zu erscheinen und mündliche Erklärungen abzugeben.

#### Art. 122.

Das Gericht kann, wenn es solches für erforderlich erachtet, den Angeschuldigten zu dem angesetzten Termine durch schriftliche Citation vorladen. Bleibt der Vorgeladene ohne erhebliche Gründe im Termine aus, so wird dadurch die Durchsicht der Sache nicht aufgehalten.

#### Art. 123.

In Disciplinarsachen ist die Ablehnung der Richter auf allgemeiner Grundlage gestattet.

#### Art. 124.

Die Verhandlungen in Disciplinarsachen finden in geheimer Sitzung statt, es sei denn, daß der Angeschuldigte um Vortrag seiner Sache in öffentlicher Sitzung bittet. In diesem Falle ist der Angeschuldigte berechtigt, sich durch einen Advocaten vertheidigen zu lassen.

#### 21rt 125.

Bei Durchsicht der Disciplinarsachen ist das Gericht an keine besonderen Formen, außer den in den vorhergehenden Artikeln 117—124 angegebenen, gebunden und hängen die Maßregeln zur Aufhellung der Sache ausschließlich von dem Ermessen des Gerichts ab; vor Vällung des Erkenntnisses jedoch hat das Gericht die schließliche Erklärung des Angeschuls digten oder seines Vertheidigers zu hören.

#### Art. 126.

Wenn bei dem Disciplinarversahren irgend eine andere Pflichtverletzung ober Verssäumniß des Angeschuldigten sich herausstellt, so hat das Gericht je nach den Umständen entweder beide Sachen zusammen zu entscheiden, oder aber der neuen Sache ihren besonderen Gang in der durch die Art. 115 und 117 oben angezeigten Ordnung zu geben.

#### Art. 127.

Die Entscheidung des Gerichts wird dem Angeschuldigten, wenn er persönlich anwesend ist, sofort eröffnet. Zur Anhörung einer in Abwesenheit des Angeschuldigten gefällten Entscheidung wird derselbe vorgeladen und wenn er sich im Dienste bei einem Gerichte einer anderen Stadt befindet, so ist ihm die Entscheidung in allgemeiner Versammlung dieses letztern Gerichts bei geschlossenen Thüren zu eröffnen.

#### Art. 128.

Entscheidungen, laut welcher einem Einzelrichter oder einem Untersuchungsrichter eine Verwarnung zu ertheilen festgesetzt worden, können denselben, nach Ermessen des Gerichts, auch an ihrem Wohnorte eröffnet werden.

#### Art. 129.

Im Disciplinarverfahren ift bas Rechtsmittel ber Berufung nicht gestattet.

Wider im Disciplinarwege gefällte Entscheidungen der Instanzgerichte, desgleichen wider die von dem Hosgerichte in erster Instanz gefällten Entscheidungen, hat der Angeschuls digte das Recht der Beschwerde innerhalb einer Frist von steben Tagen, gerechnet von der Beit der Eröffnung der Entscheidung.

#### Art. 130.

In den von den Instanzgerichten und von dem Hofgerichte in erster Instanz im Disciplinarwege entschiedenen Sachen sind Proteste der Staatsanwalte in stebentägiger Frist von Zeit der Fällung der Entscheidungen zulässig.

#### Art. 131.

Beschwerben und Proteste sind bei dem Vorsitzer des Gerichts, welches die Sache entschieden hat, anzubringen und werden zugleich mit allen darauf bezüglichen Acten dem Obergerichte zur Entscheidung in der allgemeinen Versammlung seiner Departements übersandt. Wider die Entscheidung dieses Gerichts sind Beschwerden und Proteste nicht gestattet.

#### Art. 132.

Bei Durchsicht der Sachen auf Grund von Beschwerden und Protesten werden die in den Art. 121—128 oben festgesetzten Regeln beobachtet.

#### Art. 133.

Ueber jede von dem Gericht gefällte allendliche Entscheidung im Disciplinarverfahren wird dem Justigminister zur Kenntnifnahme Mittheilung gemacht.

#### art. 134.

Cassationsgesuche wider die im Disciplinarversahren ergangenen allendlichen Entscheis dungen des Hofgerichts sind, im Laufe einer Frist von sieben Tagen von Zeit der Eröffnung der Entscheidung, nur in folgenden Fällen gestattet:

- 1) wenn die Entscheidung nicht von dem zuständigen, oder von einem nicht vollzählig besetzen Gerichte gefällt ist;
- 2) wenn die Entscheidung ohne Einforderung einer Erklärung des Angeschuldigten ergangen ist;
- 3) wenn das Gericht auf eine höhere Strafe erkannt hat, als ihm zustand, und
- 4) wenn auf die Sache ein Gesetz in einem demselben geradezu widersprechenden Sinne angewandt worden.

#### Art. 135.

Wenn bei Durchsicht ber Sache im Disciplinarversahren sich solche Umstände heraussstellen, berentwegen der Schuldige dem Strafgerichte unterliegt (Art. 103), so wird das Disciplinarversahren eingestellt und der Schuldige dem Strafgerichte nach den Regeln der Strafprocess-Ordnung übergeben.

#### Art. 136.

Wenn ein Richter innerhalb eines Jahres breimal einer Verwarnung unterzogen worden und im Laufe besselben Jahres, gerechnet von der ersten Verwarnung, auf's Neue in eine derselben Beahndung unterliegende Verschuldung verfällt, so ist dem Cassationshofe dar- über zu unterlegen, ob derselbe nicht für nöthig sinde, den Schuldigen dem Strafgerichte zu übergeben. Ueber bäuerliche Richter erkennt in diesem Falle das Hofgericht.

#### art. 137.

Alle übrigen Justizbeamten, wenn sie im Laufe eines Jahres (Art. 136) dreimal einer Disciplinarbeahndung unterworsen gewesen, die strenger als Verwarnung und Bemerkung war, werden sür ein neues Disciplinarvergehen nach dem Ermessen des vorgesetzten Gerichts dem Strafgerichte überwiesen, welches bei Festsetzung der Beahndung nach Art. 455 des Strafgesetzuchs zu versahren hat.

#### Art. 138.

Wenn ein Richter für Verbrechen oder Vergehen, die nicht den Dienst betreffen, durch strafgerichtliches Versahren irgend einer Beahndung oder Strafe unterworfen wird, so ist, auch wenn die Beahndung oder Strafe nicht mit dem Verlust des Rechtes auf den Dienst versbunden war, dieser Umstand dem Cassationshofe zur Erwägung zu unterlegen, welcher, nachs dem er eine Erklärung von dem in Rede stehenden Richter eingesordert, je nach den Umstänsden dessen Gntfernung vom Dienste festsetzen kann.

#### Art. 139.

Die im vorhergehenden Art. 138 vorgeschriebene Regel erstreckt sich auch auf Richter, welche wegen Schulden ber persönlichen Haft unterzogen werden.

4 \*

## Befondere Bestimmungen.

## Siebentes Hanptstück.

## Wonden Bauergerichten.

## Erfte Abtheilung.

Von dem Gemeindegericht.

#### Art. 140.

Die in den §§ 324 — 342 der Livländischen Bauerverordnung von 1860 enthaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Gemeindegerichts, über die Wahl, Amtsdauer, Beeidigung, Substitution und Besoldung seiner Glieder, so wie der des Gemeindegerichts-Schreibers, bleiben in Geltung, soweit als diese Gerichtsbehörden-Verfassung nicht anders bestimmt.

#### Art. 141.

Die Bestätigung eines der drei Candidaten, welche die einzelne Gemeinde, oder die nach § 255 zu einem Gemeindegerichts-Bezirke verbundenen mehreren Gemeinden nach § 329 der Livländischen Bauerverordnung für jede Gemeinderichterstelle in Vorschlag zu bringen haben, steht dem örtlichen Kirchspielsrichter zu.

#### Art. 142.

Bum Amte eines Gemeindegerichts-Schreibers wird ber Candidat von dem Gemeindegerichte dem Kirchspielsrichter zur Bestätigung vorgestellt.

Ist Letzterem der Vorgestellte nicht bekannt, so vergewissert er sich vor der zu ertheis lenden Bestätigung von seiner Würdigkeit und Befähigung zu dem ihm zu übertragenden Amte. Erachtet er ihn nicht für würdig oder fähig, so ist er berechtigt, unter Verweigerung der Bestätigung die Vorstellung eines andern Candidaten anheimzugeben.

Fände eine solche nicht statt, ober wäre der Borgestellte abermals eine ungeeignete Persönlichkeit, so hat der Kirchspielsrichter die Kirchspielstichter-Versammlung hiervon in Kenntniß zu setzen, welche bei Billigung seines Verfahrens ihn zur Ernennung eines Gemeindegerichts-Schreibers ermächtigt, bei Mißbilligung seines Verfahrens aber einen der zum ersten
oder zweiten Male Vorgestellten bestätigt.

#### Art. 143.

Die Besoldung des Gemeindegerichts-Schreibers liegt der einzelnen oder den mehreren zu einem Gemeindegerichts-Bezirke verbundenen Gemeinden ob.

#### Art. 144.

Bei Ernennung des Gemeindegerichts Schreibers durch den Kirchspielsrichter nach Art. 142 bestimmt die Kirchspielsrichter Bersammlung den Betrag des demselben von der Gemeinde zu gewährenden Gehaltes.

#### Art. 145.

Einen eigenen Gemeindegerichts Bezirk kann jede nicht weniger als 100 männliche Seelen zählende Gemeinde bilben.

Rleinere Gemeinden muffen sich zur Bildung eines Gemeinderichts = Bezirks anderen Gemeinden anschließen.

#### art. 146.

Die Vereinigung mehrerer Gemeinden von über 100 männlichen Seelen zu einem Bezirke ist gestattet, mit der Einschränkung jedoch, daß durch dieselben nicht mehr als 3000 männliche Seelen zu einem Gemeindegerichts-Vezirk vereinigt werden dürfen.

#### Urt. 147.

Die Bildung der einzelnen Gemeindegerichts=Bezirke ist von dem Kirchspielsrichter zu bestätigen.

#### Art. 148.

Vor das Gemeindegericht gehören ausschließlich die Rechtsstreitigkeiten der Bauers Gemeindeglieder im engern Sinne unter einander, so wie die Strafsachen gegen solche Bauers Gemeindeglieder, sosern sie in dem Gerichtsbezirke des Gemeindegerichts gegen die öffentliche Ordnung oder gegen andere Bauer-Gemeindeglieder im engern Sinne begangen sind und nicht mit solchen Verbrechen oder Vergehen in Verbindung stehen, für welche die höheren Behörden zuständig sind.

#### Art. 149.

Die Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts erstreckt sich auf den Bezirk der bezüglichen Gemeinde, oder der Gemeinden, welche ihn bilben.

#### Art. 150.

Die Sachen, auf welche sich die Competenz des Gemeindegerichts erstreckt, sind:

### I. In Civil: Mechtsfachen.

- 1. Die Berhandlung und Aburtheilung von Streitigkeiten und Forderungen:
  - a) welche den Werth von 15 Rbl. S. M. nicht übersteigen, ohne Berufung;
  - b) bis zum Werth von 200 Abl. S. M. mit Berufung an das Kirchspiels= gericht.

- 2. Ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, die Verhandlung und Aburtheilnng von Streitigkeiten über
  - a) Antritt, Dauer und Auffündigung des Dienstes; Ort und Maaß der Dienstes leistung;
  - b) Räumung und Ueberlassung von Miethlocalen;
  - c) Pfändung von Thieren ober anderen beweglichen Sachen;
  - d) Wiederherstellung des jungften Besitzes;
  - e) Alimentationsansprüche;
  - f) Ersatansprüche für auf Felbern, Wiesen, Weiden und in Waldungen geurs sachte Schäben;
  - g) Arretirung beweglicher Vermögensstücke, des Passes oder der Person des dem Gemeindegerichte untergebenen Schuldners.

Gegen Urtheile des Gemeindegerichts in den unter 1 a angeführten Rechtsstreitigkeiten ist nur die binnen 14 Tagen beim Kirchspielsgerichte anzubringende Rullitätsbeschwerde gestattet.

Gegen Urtheile des Gemeindegerichts in den unter 1 b und 2 angeführten Sachen dagegen ist Berufung an das Kirchspielsgericht binnen 14 Tagen — jedoch hinsichtlich der unter 2 angeführten Sachen ohne Suspensiv-Effect — gestattet.

#### II. In Straf: Mechtsfachen.

Die Untersuchung und Entscheidung aller in der Livländischen Bauerverordnung der Strafgewalt bes Gemeindegerichts unterworfenen Bergeben.

Beschwerden über Entscheidungen der Gemeindegerichte in geringfügigen Strafrechts-sachen sind beim Kirchspielsrichter binnen 3 Tagen, von der Verkündigung des Urtheils gerechnet, anzubringen.

Solche Beschwerben haben Suspenstv-Effect, die Fälle ausgenommen, in welchen die Herstellung der gestörten Ordnung und der öffentlichen Sicherheit die unmittelbar folgende Strasvollstreckung erheischt.

## III. In Sachen der administrativen Justiz für Bauer:Gemeindeglieder im engern Sinne.

- 1. Das Vermögen von Pupillen und Kuranden zu consigniren und, wenn erforder- lich, sicherzustellen.
- 2. Für Unmündige die Vormünder, falls von den Eltern keine verordnet worden, in Vorschlag zu bringen und dem Kirchspielsgerichte zur Bestätigung vorzustellen.
- 3. Nachlassenschaften, hinsichtlich welcher die gesetzlichen Erben unbekannt ober abwesend sind, zu consigniren und sicherzustellen, über das Geschehene aber dem Kirchspielsgerichte zu berichten.
- 4. Beaufsichtigung der Vormünder und Vormundschaften und Rechnungs = Abnahme von denselben.
- 5. Vorstellung der Vormundschafts=Rechnungen an das Kirchspielsgericht, so wie Vorstellungen wegen etwaiger Gerichtsübergabe des untreuen oder fahrlässigen Vormundes.

## IV. In Cachen ber freiwilligen Gerichtsbarfeit.

1. Mündlich vor Gericht verlautbarte letztwillige Verfügungen zu Protocoll zu versschreiben, schriftliche Testamente und Vermächtnisse entgegen zu nehmen und solche dem Kirchspielsgerichte vorzustellen.

Falls nicht zu der Gemeinde gehörige Personen, oder solche, deren Wohnort unbekannt ist, durch das Testament zu Erben eingesetzt sind, so berichtet das Gemeindericht hierüber an das Kirchspielsgericht.

- 2. Auf Ansuchen von Betheiligten, Nachlaß-Inventarien aufzunehmen und Erbtheilungen zu vermitteln.
- 3. Nach § 711 ber Bauerverordnung, Verträge, beren schriftliche Absassung gesetzlich nicht geboten, auf Ansuchen des Contrahenten zu Protocoll zu nehmen, schriftlich vollzogene Verträge in das Contractenbuch der Gemeinde aufzunehmen, sofern diese Verträge nicht Ueberstragung von unbeweglichem Vermögen betreffen.

Diese Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit ist das Gemeindegericht berechtigt vorzunehmen, wenn auch nur eine der contrabirenden Parteien Bauer-Gemeindeglied im engern Sinne ist.

- 4. Entgegennahme und Aufbewahrung von Depositen.
- 5. Bewerkstelligung von Beaugenscheinigungen und eventueller Taxationen, betreffend in Feld, Wiese, Weide und Wald geursachte Beschädigungen. Zu solcher ist jedes Glied des Gemeindegerichts innerhalb seines Bezirkes auf Ansuchen jedes Beschädigten ohne Rücksicht auf den Stand besselben oder den des Damnificanten allezeit verpflichtet.

Beschwerden über Verfügungen des Gemeindegerichts in Sachen der administrativen Justig und der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind beim Kirchspielsgerichte anzubringen.

## V. In Cachen gerichtlicher Polizei.

Das Gemeinbegericht ift verpflichtet und berechtigt:

- 1. Bur Execution seiner eigenen Urtheile.
- 2. Im Auftrage bes ihm vorgesetzten Kirchspielsgerichts, Kirchspielsrichters ober Instanzgerichtes, zu Executionen von Urtheilen bieser Gerichte, so wie zur Anlegung von Arresten, Consignation und Sicherstellung von Concurs, Nachlaß= und pupillarischem Bersmögen, Erhebung von Ermittelungen und Berichterstattung darüber, gleichfalls im Auftrage dieser Gerichte.

## Zweite Abtheilung.

Von dem Rirchspielsgerichte.

Art. 151.

Sedes Kirchspielsgericht besteht aus bem Kirchspielsrichter und mindestens zwei bäuer- lichen Beisthern.

Besteht der Kirchspielsgerichts = Bezirk aus mehr als einem Kirchspiele, so wählt jedes derselben einen Beisther in das Kirchspielsgericht.

Bur Besorgung der Kanzelleigeschäfte bei jedem Kirchspielsgerichte ist der Notair des Kirchspielsrichters verpflichtet.

Die Anzahl und die Umgränzung der Kirchspielsgerichts = Bezirke ergiebt sich aus der Beilage Litt. Dieser Gerichtsbehörden = Verfassung.

#### Art. 152.

Der Kirchspielsrichter und sein Substitut werden nach der im Art. 61 aufgestellten Wahlordnung, die bäuerlichen Beisitzer des Kirchspielsgerichts und deren Substitute dagegen nach den bezüglichen Bestimmungen der Livländischen Bauerverordnung gewählt.

#### Art. 153.

Das Kirchspielsgericht versammelt sich auf Anordnung des Kirchspielsrichters so oft, als die Erledigung aufgelaufener Sachen es nöthig erscheinen läßt; doch hat der Kirchspiels-richter in jedem Monate mindestens einmal das Kirchspielsgericht zur Gerichtssitzung zusammen-zuberusen.

#### art. 154.

Bei Aburtheilung jedes einzelnen Falles muß das Kirchspielsgericht vollständig — in Fällen der gesetzlichen Abhaltung oder Ablehnung der ordentlichen Glieder vermittelst Zuziehung der resp. Substituten — besetzt sein.

#### Art. 155.

Die Gegenstände der Competenz des Kirchspielsgerichts sind:

- 1. Die allendliche Entscheidung über Berufungen und Nullitätsbeschwerden gegen Urtheile der Gemeindegerichte, so wie über Beschwerden wegen von Seiten derselben verweisgerter Justiz.
- 2. Die Erledigung von Beschwerden über Verfügungen des Gemeindegerichts in Sachen der administrativen Justiz und der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- 3. Die gerichtliche Eintragung resp. Corroboration der schriftlich abzufassenden Pacht= und anderer Berträge.
- 4. Die Bestätigung der Vormünder und die Function als Oberbehörde in Vormundsschafts- und Nachlaffachen von Personen des Bauernstandes.

## Actes Hauptstück.

## Von den Bagatellgerichten.

## Erfte Abtheilung.

Von den Kirchspielsrichtern oder landischen, und von den ftädtischen Einzelrichtern.

#### Art. 156.

Auf bem Lande wird das Amt eines Einzelrichters in jedem Kirchspielsgerichts=Bezirke von dem Kirchspielsrichter geübt.

#### Art. 157.

Für jede ber zehn Livländischen Kreis, und Landstädte (außer den im Provinzialrecht Thl. 1, Art. 631 und 632 aufgezählten auch ben Gerichtsflecken Schlock mitgerechnet) wird in benselben nach ber im Art. 61 aufgestellten Wahlordnung ein städtischer Einzelrichter und ein Substitut desselben gewählt.

Unmertung. Nach Maggabe bes Bedürfniffes tann mit Genehmigung ber juftandigen Obrigfeit Die Angahl ber städtischen Gingelrichter fur Dorpat und Bernau vermehrt werden.

#### Art. 158.

Somohl die Rirchspielsrichter als die städtischen Einzelrichter werden nach geschehener Wahl vom Sofgerichte beftätigt und bei bem örtlichen Instanzgerichte in Gid genommen.

### Art. 159.

Art. 159. Sie Kirchspielsrichter und städtischen Einzelrichter Faben für die Dauer ihrer Amtsführung innerhalb bes ihnen zugewiesenen Jurisdictions Bezirks ihr Domicil zu nehmen uns in ber in ihrem Jurisdictions-Bezirke belegenen Stadt ihr Gerichtslocal zu haben.

Der Jurisdictions Drt wird von der jedesmaligen Wahlversammlung bestimmt, falls in bem betreffenden Begirfe eine Stadt nicht vorhanden ift.

#### Art. 160.

Jeber Kirchspielsrichter und städtische Ginzelrichter ift mit mindestens 1500 Rbl. S. zu besolden, und zwar der Kirchspielsrichter gus landischen, der städtische Ginzelrichter aus städtischen Mitteln, und hat dagegen die Verpflichtung:

- 1. Für ein geeignetes Local zu sorgen.
- Alle nöthigen Kanzellei-Bedürfnisse anzuschaffen. 2.
- Einen Rotgiren und einen Gerichtsbiener in seinen Dienst zu nehmen und zu besolden.

#### Art. 161.

Die Notaire ber Einzelrichter (Art. 160, Ptt. 3), welche alle Kanzellei- und Rechnungsgeschäfte zu besorgen haben, werden auf Brasentation ber Einzelrichter vom örtlichen Instanzgerichte bestätigt und in Gid genommen.

Ueber Entlassung bes Notairs hat ber Einzelrichter bem Instanzgerichte Anzeige zu machen und gleichzeitig ben Amtsnachfolger zur Bestätigung vorzustellen.

#### Art. 162.

Jeber Kirchspielsrichter und städtische Einzelrichter wird im Behinderungsfalle von seinem Substituten vertreten. Wird auch der Substitut durch gesetzliche Gründe verhindert. seines Amtes zu warten, so hat das örtliche Instanzgericht durch Delegation eines andern Einzelrichters, Ginzelrichter-Substituten, ober eines feiner Glieber, für geeignete Stellvertretung Sorge ju tragen.

#### Art. 163.

Der Kirchspielsrichter und städtische Einzelrichter ist verpflichtet zu jeder Zeit Klagen entgegenzunehmen.

In seiner Abwesenheit können sie auch vom Notairen entgegengenommen werden.

#### Art. 164.

Ueber die Gerichtsgebühren, welche der Kirchspielsrichter nach einer vom Hofgerichte bestätigten Taxe zu erheben hat, ist von demselben Rechnung zu führen, diese alljährlich von der Versammlung der Kirchspielsrichter zu revidiren und der Ertrag unter die Mitglieder dersselben zunächst behufs Vergütung der etwa von ihnen aus eigenen Mitteln für amtliche Zwecke gemachten Auslagen, demnächst aber auf Abschlag von deren Gehalten zu vertheilen.

Ueber die von dem städtischen Einzelrichter nach gleicher Taxe zu erhebenden und zur Revision durch das Instanzgericht in gleicher Weise zu verrechnenden Gerichtsgebühren verfügt in analoger Weise das örtliche Instanzgericht.

#### Art. 165.

Die Gerichtsbarkeit jedes Einzelrichters, welcher keinem vereinigten landischen und städtischen Territorio vorsteht, erstreckt sich, mit Ausnahme der in den Art. 148, 150 und 194 angegebenen Fälle auf alle Sachen der nach den bestehenden Gesetzen unter die Gerichts-barkeit des betreffenden Territorii gehörigen Personen sinnerhalb seines Jurisdictions Bezirkes besindlichen Personen ohne Unterschied des Standes.

#### Art. 166.

Gegenstand ber einzelrichterlichen Competenz sind:

## I. In ftreitigen Civil: Rechtsfachen.

- 1. Ohne Rücksicht auf ben Werth bes Streitgegenstandes:
  - a) Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und beren Beamten und Dienstboten, zwischen Handwerksmeistern und beren Gesellen und Lehrlingen, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern jeglicher Art, über Beginn, Dauer und Erfüllung der bezüglichen Verträge, so wie des gegenseitigen dienstlichen oder gewerklichen Vershältnisses überhaupt;
  - b) Streitigkeiten zwischen Pächter und Verpächter, so wie Miether und Vermiether wegen Ueberlassung oder Räumung von Pachtgrundstücken, so wie von Wohnungen oder anderen Miethlocalen;
  - c) Streitigkeiten über Ersatgansprüche für die auf Feldern, Wiesen, Weiden und Waldungen geursachten Schäben;
  - d) Alimentation : Streitigkeiten;
  - e) Streitigfeiten über ben jungften Befit;
  - f) Arretirung beweglicher Bermögensftucke, bes Raffes ober ber Berfon bes Schuldners.

- 2. Mit Rücksicht auf ben Werth bes Streitgegenstandes:
  - a) Verhandlung von Edictal- und Concurssachen, wenn der Activ-Ctat des Nachlasses oder der Concurssache den Werth von 200 Rbl. S. nicht übersteigt;
  - b) Rechtsstreitigkeiten in Testaments = und Nachlaßsachen unter berselben Boraus setzung;
  - e) Streitigkeiten über Forderungen jeder Art, wenn das Streit-Object den Werth von 200 Abl. S. nicht übersteigt;
  - d) desgleichen Klagen, wenn sie bewegliche Sachen im Werthe von nicht mehr als 200 Rbl. S. betreffen.

Anmerkung: Wenn der Fiscus, die Credit-Anstalten, die Kirche, die Ritterschaft, das Stadts Aerar, oder gemeinnütige Stiftungen in den ad c u. d erwähnten Streitigkeiten als Kläger oder Beklagte betheiligt sind, so gehören diese Sachen vor das Instanzgericht.

#### II. In nicht ftreitigen Sachen.

- 1. Die Consignation und Sicherstellung des Vermögens von Pupillen, gerichtlich erklärten Verschwendern und vom allen unter Kuratel gestellten Versonen:
- 2. die gerichtliche Vormundschafts-Verhandlung, wenn das Vermögen der Pupillen, resp. Kuranden, die Summe von 500 Rbl. S. nicht übersteigt;
- 3. die Aufnahme von Nachlaß=Inventarien auf Ansuchen der Betheiligten oder bei Abwesenheit der Betheiligten von Amtswegen, und wo nöthig Sicherstellung des Nachslasses, die Ermittelung unbekannter Erben oder solcher, deren Wohnort unbekannt ist; auch in den Källen, wo die fragliche unstrittige Nachsassache einem Gemeindegerichte competirt (Art. 150, III. 3.);
  - 4. die Mitwirfung bei Erbtheilungen auf Ansuchen ber Betheiligten;
- 5. Erlaß von Monitorien über unstreitige Forberungen bis 200 Rbl. S. und resp. Beitreibung berselben;
- 6. Bollziehung rechtsfräftiger Urtheile, der eigenen sowohl als derjenigen, die von den vorgesetzten Gerichten zur Vollziehung ihm überwiesen wurden;
- 7. die Vermarkung der Grenzen in der Natur, wo solche in Folge einer gerichtlichen Verhandlung oder Aburtheilung nöthig ist;
- 8. Bewerkstelligung von Auctionen, welche er entweder in Person oder durch seinen Notairen veranstalten kann;
- 9. Attestationen von Handschriften jeder Person und Legitimationen seiner Bezirks-Eingesessenen oder Streitparteien.

## III. In Straffachen.

- 1. Die Untersuchung und Entscheidung aller Vergehen, welche von dem Strafgesetze. bedroht sind mit Erinnerung, Bemerkung, Verweis, Geldstrafe nicht über 300 Rbl. S., Arrest nicht über 3 Monate, Gefängniß nicht über ein Jahr;
  - 2. die Untersuchung und Entscheidung aller vergleichbaren Antragsverbrechen;
  - 3. ber Suhneversuch in ben in ber Strafproces-Drbnung angegebenen Fällen.

Anmerkung. Die unter 1 und 2 bezeichneten Bergeben gehören nicht zur Competenz bes Ginzels richters, wenn

- a) die gesetsliche Strase mit der Ausweisung des Schuldigen aus seinem Ausenthaltsorte, mit dem Berbote des Handels – oder Gewerbtriebes, oder mit der Schließung einer Handels – oder Gewerkanstalt verbunden ist;
- b) die Entschädigungsforderung für den erlittenen Schaden oder Berluft 300 Rbl. S. M. übersteigt;
- c) für ben Angeschulbigten ein Gemeindegericht zuständig ift;
- d) bas Bergeben von Sbelleuten, Beiftlichen ober Chrenburgern begangen worben;
- e) bas Vergehen von Personen jeglichen Standes zum dritten Mal, ober wenn zum ersten oder zweiten Mal jedoch in einem Betrage von mehr als 300 Rbl. S. M., oder unter den in den Art. 254—262, 263 P. 2, 266, 268, 2226—2334, 2240, 2244, 2253, P. 2, 2254, 2259, 2262 und 2263 des Strafgesethuches erwähnten Umständen bes gangen worten.

#### Art. 167.

Der Einzelrichter entscheidet allendlich

- 1. in allen streitigen Civil-Rechtssachen, deren Streitgegenstand den Werth von 30 Rbl. S. nicht übersteigt;
- 2. in allen Strafsachen, in welchen auf keine höhere Strafe erkannt wurde, al8: Grinnerung, Bemerkung, Berweis und Gelbstrafe nicht über 30 Rbl. S.

#### Art. 168.

Berufung gegen einzelrichterliche Endurtheile, findet Statt:

- a) in ben Art. 166 I unter 1 angeführten Sachen;
- b) in ben Art. 166 I unter 2 angeführten Sachen, wenn ber Streitgegenstand ben Werth von 30 Rbl. S. übersteigt.

Stellt sich jedoch im Lause des Rechtsstreites heraus, daß eine von den Art. 166 I unter 1 angeführten Sachen einen Geldwerth, und zwar einen den Betrag von 30 Rbl. S. nicht überssteigenden hat, so sindet ebenfalls keine Berufung Statt.

#### Art. 169.

Beschwerben können von den zur Sache legitimirten Personen erhoben werden gegen einzelrichterliche Berfügungen in nicht streitigen Sachen.

#### Art. 170.

Gegen Urtheile resp. Versügungen des Kirchspielsrichters (landischen Einzelrichters) geht die Berusung, resp. Beschwerde, an die örtliche Versammlung der Kirchspielsrichter, gegen Urtheile resp. Versügungen des Stadt-Einzelrichters dagegen an das örtliche Instanzgericht.

#### Art. 171.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Entscheidungen der landischen oder städtischen Einzelrichter, so wie die Beschwerde über von ihnen verweigerte Justiz, gehen an das Hosgericht.

#### Art. 172.

Der Einzelrichter hat die der Polizei zuständigen Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, wenn bei der Berübung eines Berbrechens oder Vergehens, das nicht zu seiner ordinairen Buständigkeit gehört, die Polizeibeamten nicht zur Stelle oder sonst verhindert sind ihr Amt auszuüben.

### 3weite Abtheilung.

Von den Kirchspielsrichter=Versammlungen.

#### Art. 173.

Die Kirchspielsrichter=Versammlung bilbet die Rechtsmittel=Instanz zur Erledigung der bei ihr angebrachten Berufungen gegen Endurtheile, und der Beschwerden über Verfügungen bersenigen Kirchspielsrichter, aus welchen sie zusammengesetzt ist.

#### 21rt. 174.

Die Kirchspielsrichter-Bersammlungen werden, nach Maßgabe ber Beilage zu Art. 151 aus weniastens vier Kirchspielsrichtern zusammengesetzt, beren Bezirke aneinander grenzen.

Bum Borfitger jeder Kirchspielsrichter=Bersammlung wird einer der dieselbe bildenden Kirchspielsrichter vom Hofgerichte ernannt.

### Art. 175.

Bei jeder Kirchspielsrichter Bersammlung hat, nach der Bestimmung des Vorsitzenden, einer der Notaire der die Versammlung bildenden Kirchspielsrichter die Kanzelleigeschäfte zu führen. Derselbe genießt hierfür die bei der Kirchspielsrichter Versammlung vorkommenden taxmäßigen Sporteln und Gerichtsgebühren.

#### Urt. 176.

Die Kosten der Kirchspielsrichter-Versammlungen (Lokal, Kanzellei-Material u. s. w.) werden aus Mitteln der betreffenden Wahlbezirke bestritten.

#### Art. 177.

Sede Kirchspielbrichter-Versammlung tritt wenigstens viermal jährlich zu den Gerichtshegungen zusammen; doch kann der Vorsitzer in dringenden Fällen und bei Anhäufung von Geschäften auch außerordentliche Versammlungen anberaumen.

Das Hofgericht ordnet an und veröffentlicht zu Anfange eines jeden Jahres das Ersforderliche sowohl hinsichtlich der Beit der vier ordentlichen Gerichtshegungen, als auch hinssichtlich der Orte, Lokale und Vorsitzer sämmtlicher Kirchspielsrichter-Versammlungen in Livland und Defel.

#### art. 178.

Der laut Art. 174 vom Hofgerichte zum Vorsitzer der Versammlung ernannte Kirchsspielsrichter bereitet die jedesmalige Gerichtshegung derselben durch Erlaß der nöthigen Aussschreiben, Citation der Parteien und Zeugen, so wie Ergreifung aller sonst nöthigen, die Sachsverhandlung ermöglichenden und fördernden Maßregeln vor.

Ihm find auch alle an die Kirchspielsrichter-Versammlung gerichteten oder für dieselbe bestimmten Schreiben und sonstige Schriften, insbesondere die bei den einzelnen Kirchspiels-richtern eingelegten Berufungen und Beschwerden zuzustellen.

#### Art. 179.

Derjenige Kirchspielsrichter, gegen bessen Gntscheidung ein Rechtsmittel ergriffen wurde, muß bei der Berhandlung und Entscheidung der bezüglichen Sache aus der Kirchspielsrichters Bersammlung ausscheiden, so daß jedoch stets mindestens drei Kirchspielsrichter an Verhandlung und Entscheidung der Sache Theil nehmen.

#### Art. 180.

Ihre Urtheile überweist die Kirchspielsrichter=Versammlung demjenigen Kirchspielsrichter zur Vollstreckung, dessen Urtheil oder dessen Verfügung angefochten worden war.

#### Art. 181.

Die Urtheile der Kirchspielsrichter-Versammlungen können nur mit der beim Hofgerichte anzubringenden Richtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

## Neuntes Hauptstück.

## Von dem Sandelsgerichte in Vernau.

#### Art. 182.

Für alle, in der Hafenstadt Pernau vorkommenden streitigen Handelssachen besteht das selbst ein Handelsgericht.

#### Art. 183.

Dasselbe ist zusammengesetzt aus dem örtlichen Stadteinzelrichter als Vorsitzer und zwei aus der Bahl der in Pernau beständig wohnenden und daselbst den Handel mindestens seit drei Jahren betreibenden Beisitzern oder s. g. Handelsrichtern.

Für jeden Handelsrichter ift ein Substitut von gleicher Qualification bestellt.

#### Art. 184.

Die Mitglieder des Pernauschen Handelsgerichts resp. deren Substituten dürfen unter einsander weder in gerader Linie verwandt, noch auch in der Seitenlinie dis zum zweiten Grade verwandt oder im ersten Grade verschwägert sein, oder aber als Geschäfts-Compagnons in Beziehung stehen.

#### Art 185.

Die Kanzelleigeschäfte bes Pernauschen Handelsgerichts besorgt der Notair des örtlichen Stadteinzelrichters.

Auch ist bei bemselben ein Gerichtsbiener angestellt.

#### Art. 186.

Der Borsitzer wie auch ber Gerichtsbiener werden, nach Maßgabe bes in ber Beilage zu dieser Gerichtsbehörden-Berfassung aufgestellten Etats, aus den Pernauschen Stadtmitteln besolbet.

Die beiben Sandelsrichter verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Der Notair des Pernauschen Stadteinzelrichters genießt für Besorgung der Kanzelleisgeschäfte des Handelsgerichts sämmtliche bei demselben vorkommenden taxmäßigen Sporteln.

#### Art. 187.

Die Wahl der Handelsrichter und deren Substitute wird in einer Versammlung der zur ersten und zweiten Gilde steuernden Pernauschen, ferner der in Pernau domicilirenden fremdstädtischen und ausländischen Kausseute christlicher Confession unter dem Vorsitze des Vorsstandes der Pernauschen Kausmannschaft und unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen in Pernau vertretenen Handelsbranchen vollzogen.

#### Art. 188.

Die Wahl geschicht nach absoluter Stimmenmehrheit, gilt auf vier Jahre, darf von dem Erwählten nicht abgelehnt werden und wird von dem Pernauschen Magistrate bestätigt. Den Diensteid haben die Erwählten bei dem Magistrate der Stadt Pernau zu leisten.

#### Art. 189.

Aus dem Pernauschen Handelsgerichte scheidet alle zwei Jahre ein Handelsrichter und ein Substitut aus und werden durch Neuwahl ersetzt, wonächst nach abermals zwei Jahren der bereits vier Jahre im Amte gewesene Handelsrichter und Substitut ausscheiden. Doch sind die Ausgeschiedenen wieder wählbar, können aber im Laufe der nächsten vier Jahre die Wiederswahl ablehnen.

#### Art. 190.

Das Letztere gist auch von Denjenigen, welche bereits zweimal das Amt eines Hansbellrichters bekleidet haben.

#### Art. 191.

Die Handelsrichter genießen während ber Dauer ihres Amtes die Rechte und Vors züge, welche den Gliedern des Instanzgerichtes der Nangclasse ihres Amtes nach zustehen.

#### Art. 192.

Ein Sandelsrichter tritt aus dem Amte:

- 1. wenn er seinen Wohnsit aus Pernau verlegt;
- 2. wenn er seinen Sandelsbetrieb einftellt;
- 3. wenn er in Insolvenz geräth;
- 4. wenn er irgendwie die gesetzliche Befähigung zur Bekleidung eines Wahlamtes verloren hat.

#### Art. 193.

Die Gerichtsbarkeit des Pernauschen Handelsgerichts erstreckt sich, unter Berücksichtigung seiner im solgenden Art. 194 umschriebenen Competenz über das ganze Patrimonialgebiet der Stadt Pernau und innerhalb desselben auf alle Personen ohne Unterschied des Standes.

#### Art. 194.

Gegenstand der Competenz des Pernauschen Handelsgerichtes im Bereiche des Patrismonialgebietes der Stadt Pernau sind:

- 1. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes: alle Handelsinsolvenz- und Handelconcurssachen;
- 2. mit Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes alle, die Competenz des Einzelrichters übersteigenden Rechtsstreitigkeiten, welche den Handelsverkehr, insbesondere solche Rechtsverhältnisse betreffen, welche dem Handel eigenthümlich sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien zu den Kausseuten gehören oder icht; insbesondere aber:
  - a) alle Arten des Handels mit Erzeugnissen und Waaren und zwar ohne Rücksicht darauf, ob derselbe von Kaufleuten oder anderen Personen betrieben wird; jedoch unter Berücksichtigung der im folgenden Art. 195 bezeichneten Ausnahmen;
  - b) ber Handel ber Fabriken und Betriebsanstalten, besgleichen ber Buden-, Speicherund Magazinhandel;
  - c) taufmännische Aufträge über Rauf, Bertauf, Transport und Lieferung von Waaren;
  - d) kaufmännische Gelbrimessen, Wechsel- und Banquier-Geschäfte;
  - e) Lieferungsverträge ber Fabriten und Manufacturanftalten;
  - f) Schiffsbauten, alle Käufe, Verkäufe und Reparaturen von Schiffen, Schiffsrheberei, Befrachtung ober Miethung eines Schiffes;
  - g) Berbindungen zu Handelsgeschäften;
  - h) faufmännische Wechselverbindlichkeiten;
  - i) Geschäfte, welche von Personen des Handelsstandes auf der Börse oder durch Mätler geschlossen werden;
  - k) Berträge ber Passagiere in Betreff ihrer Ueberfahrt auf Schiffen;
  - 1) See-Assecuranz, Havarie, Bodmerei und Schiffbruch, desgleichen Schadenstandsklagen wegen Uebersegelungen und anderer See-Ereignisse;
  - m) Geschäftsverhältnisse ber Kaufleute, Banquiers, Detailhändler und Makler mit ben in ihren Handels-, Banquiers- und Maklergeschäften thätigen Personen.

#### Art. 195.

Der Competenz des Pernauschen Handelsgerichtes unterliegen nicht:

- 1. Rlagen über Rauf und Verkauf von Erzeugnissen und Waaren für baares Gelb in Buden und auf den Märkten;
- 2. Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, insoweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen;
- 3. Rechtsstreitigkeiten ber großen und kleinen ländlichen Grundbesitzer, landwirthschaftlichen Unternehmer, wie auch Verwalter, hinsichtlich der von ihnen, resp. durch sie veräußerten Erzeugnisse des Ackerbaues und der übrigen Zweige der lands und forstwirthschaftlichen Industrie.

#### Art. 196.

Das Pernausche Handelsgericht ist die zweite und letzte Instanz in allen Handelsstreitigkeiten, welche durch Berufung oder Beschwerde wider Urtheile oder Verfügungen der
Stadt-Einzelrichter sämmtlicher Kreis- und Landstädte Livlands und Desels an dasselbe gelangen.

In allen übrigen zu seiner Competenz gehörenden Sachen ist das Pernausche Handelsgericht die erste Instanz.

#### Urt. 197.

Ist die bei dem Pernauschen Handelsgerichte angebrachte Berufung oder Beschwerde gegen ein Urtheil oder gegen eine Versügung des Pernauschen Stadt-Einzelrichters gerichtet, so hat letzterer für die bezügliche Sachverhandlung im Handelsgerichte das Präsidium in demsselben seinem Einzelrichter-Substituten zu übertragen.

#### Art. 198.

Die Urtheile des Pernauschen Handelsgerichtes in allen Sachen, deren Streitgegen- stand den Werth von 1000 Rbl. S. nicht übersteigt, sind inappellabel.

#### art. 199.

Gegen Urtheile besselben in Sachen, deren Streitgegenstand den Werth von 1000 Rbl. S. übersteigt, geht die Berufung an das Hofgericht.

#### Art. 200.

In allen Rechtsstreitigkeiten, für welche das Pernausche Handelsgericht zuständig ist, steht demselben auch die Anlegung des Arrestes, die Anordnung von Maßnahmen zur Sichersstellung des Streitgegenstandes und die Vollstreckung seiner rechtskräftigen Urtheile zu.

#### art. 201.

Das Pernausche Handelsgericht hat unter möglichster Berücksichtigung der Bedürfnisse bes Handels, die zu seinen Sitzungen bestimmten Tage jeder Woche dergestalt anzuberaumen, daß — in Betracht der doppelten Function seines Vorsitzers — zwischen seiner und der Gestichtshegung des Pernauschen Stadt-Einzelrichters als solchen, keine Collision entstehe.

#### Art. 202.

Die anberaumten Sitzungstage hat dasselbe durch sämmtliche in Livsand und Desel erscheinende öffentliche Blätter bekannt zu machen.

#### Art. 203.

Das Pernausche Handelsgericht ist zur Sachverhandlung und Fällung von Entscheisbungen nur in seiner, nöthigenfalls durch Herbeiziehung der resp. Substitute herbeizusührenden Vollzähligkeit berechtigt.

## Behntes hauptstück.

## Von den ordentlichen Collegialgerichten.

### Erfte Abtheilung.

Bon ben Inftanggerichten.

#### Art. 204.

Als ordentliche Collegialgerichte erster Instanz sind fünf Instanzgerichte bestellt, und zwar: das Instanzgericht

- 1) in Dorpat. Sein Jurisdictions Bezirk umfaßt den Dorpatschen Kreis sammt den Städten Dorpat und Werro;
- 2) in Fellin. Sein Jurisdictions = Bezirk umfaßt den Pernauschen Kreis sammt den Städten Pernau und Fellin;
- 3) in Wenden. Sein Jurisdictions Bezirk umfaßt ben Wendenschen Kreis sammt ben Städten Wenden und Walk;
- 4) in Lemsal. Sein Jurisdictions-Bezirk umfaßt den Rigaschen Kreis sammt den Städten Wolmar, Lemsal und dem Gerichtsslecken Schlock;
- 5) in Arensburg. Sein Jurisdictions-Bezirk umfaßt ben Deselschen Kreis sammt ber Stadt Arensburg.

#### Art. 205.

Jedes ber vier festländischen Instanzgerichte (Art. 204, 1-4 besteht aus

- 1 Instanzrichter, welcher Vorsitzer bes ganzen Collegiums ist,
- 5 Instanzräthen und
- 6 Inftanz-Affessoren,

und hat eine Rangellei, welche besteht aus

- 2 Secretairen,
- 2 Actuaren,
- 1 Archivar,
- 1 Caffirer

und der erforderlichen Anzahl Kanzellisten, Translateure, Ministeriale und Wächter, nach dem in der Beilage B. enthaltenen Etat.

#### Art. 206.

Sedes der vier festländischen Inftanzgerichte zerfällt in eine Criminal=Abtheilung, bestehend aus

bem Instangrichter,

- 2 Instanzräthen und
- 4 Instanz-Affessoren

und einer Civil=Abtheilung bestehend aus

- 3 Instangräthen
- 2 Instanz-Affessoren.

#### Art. 207.

Den Vorsitz führt in der Criminalabtheilung der Instanzrichter, in der Civilabtheilung ein dazu von dem ganzen Instanzgerichte auf drei Jahre zu designirender vorsitzender Instanzerath, bei welcher Wahl von dem Instanzgerichte zugleich die in der Civilabtheilung restoirenden zwei Instanzräthe und zwei Instanzassersichte zugleich die in der Civilabtheilung restoirenden zwei Instanzräthe und zwar derzgestalt, daß jedesmal beim Dorpatschen und beim Pernauschen Instanzgerichte 1 Instanzrath und 1 Instanzasserichte, so wie beim Wendenschen und beim Rigaschen Instanzgerichte 1 Instanzenschen, sich als Delegirte von städtischen Gerichtsgliedern in der Civilabtheilung besinden.

In jeder Abtheilung führt ein Secretair das Protocoll, empfängt alle für das Gericht eingehenden Sachen und vermittelt die äußern Beziehungen der Gerichts-Kanzellei zu den Parten und Behörden, wogegen ein Actuar in jeder Abtheilung das Tischregister führt, die zu den laufenden Sachen gehörigen Acten und Gegenstände aufbewahrt und die ihm von dem Gerichte und dessen Vorsitzer aufgetragenen sonstigen Kanzelleigeschäfte besorgt, der Archivar aber dem gemeinschaftlichen Archive beider Abtheilungen vorsteht.

#### Art. 208.

Zwei der Inftanzassessore jedes der sestländischen Instanzgerichte werden, nach der Wahl des ganzen Collegii, zu den Aemtern von Untersuchungsrichtern delegirt, deren Function in der Criminalprozess-Ordnung angegeben ist, und zwar je einer für jeden der beiden resp. Ordnungsgerichtsbezirke.

Diese Delegation gilt für drei Jahre und hat der als Untersuchungsrichter delegirte Instanzassessor für die Dauer seiner Delegation in der Stadt, in welcher das bezügliche Ord-nungsgericht seinen Sitz hat, seinen Wohnort zu nehmen.

#### Art. 209.

Das Deselsche Instanzgericht (Art. 204. 5) besteht aus 1 Instanzrichter als Vorsitzer, 3 Käthen und 4 Asselser, und hat eine Kanzellei, welche besteht aus 1 Secretair, 1 Actuar und 1 Archivar, welcher Letztere zugleich als Cassirer fungirt, und der erforderlichen Anzahl Kanzellissten, Translateure, Ministeriale und Wächter, nach dem in der Beilage B. enthaltenen Etat.

Dasselbe zerfällt nicht in Abtheilungen und belegirt nur einen ber Asselfore zu bem Amte eines Untersuchungsrichters für ganz Desel.

Bei eintretender Verhinderung des Vorfitzers einer Abtheilung hat der in derselben nächstsfolgende Instanzrath den Vorsitz zu übernehmen.

#### Art. 210.

In den vier festländischen Instanzgerichten sind die Richterstühle folgendermaßen zwisschen der Livländischen Ritterschaft und den resp. Städten vertheilt:

1. In das Dorpatsche Instanzgericht mählt:

die Ritterschaft: ben Instanzrichter,

3 Instangräthe,

4 Instanzassessore;

bie Stadt Dorpat: 2 Inftangrathe,

1 Instanzassessor;

bie Stadt Berro: 1 Inftangaffeffor;

2. In das Pernausche (in Fellin residirende) Instanzgericht mählt:

die Ritterschaft: ben Instanzrichter,

3 Instangräthe,

4 Instanzassessore;

die Stadt Pernau: 1 Instangrath,

2 Instanzassessore;

bie Stadt Fellin: 1 Inftangrath;

3. In das Wendensche Instanzgericht wählt:

Die Ritterschaft: ben Instangrichter,

4 Instanzräthe,

4 Instanzassessore;

bie Stadt Wenden: 1 Instangrath,

1 Instanzassessor;

bie Stadt Walk: 1 Instanzassessor;

4. In das Rigasche (in Lemsal residirende) Instanzgericht wählt:

bie Ritterschaft: ben Instangrichter,

4 Instanzräthe,

5 Instanzassessore;

die Stadt Wolmar: 1 Instanzrath;

bie Stadt Lemsal und ber Gerichtsflecken Schlock gemeinschaftlich: 1 In- stanzassessor.

Für jedes von den Städten zu besetzende oberwähnte Wahlamt hat der Magistrat der betreffenden Stadt in voller Gerichtssitzung durch Stimmenmehrheit zwei Candidaten zu ersmitteln und selbige der Bürgerversammlung zu der von ihr zu bewerkstelligenden Wahl des einen dieser Candidaten für das zu besetzende Amt zu präsentiren.

Bei dem Wahlacte der Stadt Lemsal und des Gerichtsfleckens Schlock haben die beiden Magistrate sich über die von ihnen gemeinschaftlich zu ermittelnden zwei Candidaten zu verständigen und selbige ihren resp. Bürgerversammlungen zur Wahl eines derselben zu präsentiren, wobei sür den Fall einer in den beiden Bürgerversammlungen nicht auf denselben Candidaten fallenden Wahl der Magistrat der Stadt Wenden, als Vororts der Städte lettischen Districts, nach seinem Ermessen den einen von den zwei Gewählten zu dem Amte ernannt.

#### Art. 211.

In das Deselsche (in Arensburg residirende) Instanzgericht mählt: die Deselsche Ritterschaft: den Instanzrichter,

2 Instangräthe,

2 Inftang-Affeffore;

bie Stadt Arensburg: 1 Inftangrath,

2 Inftanz-Affessore.

#### Art. 212.

Gegenstand ber Competenz des Instanzgerichts sind:

- 1) die Berhandlung und Entscheidung aller Straffachen und streitigen Civilsachen seines Jurisdictions-Bezirks, soweit dieselben nicht anderen Gerichten zugewiesen find;
- 2) die Verhandlung und Entscheidung aller Strafsachen und streitigen Civissachen, welche durch die gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Urtheile oder das Verfahren der Stadts-Einzelrichter an dasselbe gelangt sind;
- 3) alle Handlungen und Functionen ber abministrativen Justiz und ber freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht andern Behörden zugewiesen sind, insbesondere
  - a) die Function als den Ginzelrichtern vorgesetzte Obervormundschafts-Behörde und als Bormundschafts-Behörde bei Bermögensbeträgen über 500 Rbl. S.;

Anmerkung: In den Städten verbleibt diese Function den örtlichen Magistraten, resv. beren Unterbehörden; für Bauer- Gemeindeglieder im engern Sinne dagegen ben örtlichen Gemeindes und Kirchspielsgerichten.

b) die bisher von den Kreisgerichten geübten Functionen als Hopotheken- und Corroborations = Instanz betreffend bäuerliche Grundstücke d. h. Parzellen des Gehorchslandes:

Anmerkung: Sinfichtlich städtischer Immobilien verbleiben diese Functionen bei ben brtlichen Magistraten.

- c) die Entscheidung der Competeng Conflicte unter ben Ginzelrichtern des Inftanggerichts-Bezirfs;
- d) Bermögens Dbsignationen und Inventuren, soweit sie nicht zur Competenz der Gemeindegerichte und Einzelrichter gehören;
- e) Berfteigerung von bauerlichen Grundstücken;
- f) Beglaubigungen von Urkunden jeder Art und von Handschriften aller Personen, welche darum bitten;

g) die Annahme von Gelbsummen, Werthpapieren und anderen Urkunden zu gerichtlicher Aufbewahrung.

#### Art. 213.

Seine eigenen rechtsfräftig gewordenen Urtheile vollstreckt das Instanzgericht entweder selbst ober läßt sie durch die Untergerichte vollstrecken.

#### Art. 214.

Die gesetzlich gestatteten Rechtsmittel gegen die Entscheidungen oder gegen bas Bersfahren bes Instanzgerichts sind beim Hofgerichte anzubringen und zu verfolgen.

### Zweite Abtheilung.

Von bem Hofgerichte.

#### Art. 215.

Für Livland und Desel besteht als das ordentliche Collegialgericht zweiter Instanz das in Riga residirende Hofgericht.

#### Art. 216.

Das Hofgericht besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, vier Ober- Rathen und vier Rathen, und hat eine Kanzellei, welche besteht aus:

- 2 Obersecretairen,
- 2 Actuaren,
- 1 Archivaren,
- 1 Caffirer,
- 1 Rotairen } für die Hypotheken- und Corroborationssachen.
- 2 Translateuren

und der erforderlichen Anzahl Kanzellisten, Ministeriale und Wächter, nach dem in der Beilage B. enthaltenen Stat.

Das Hofgericht theilt sich in berselben Weise, wie die Instanzgerichte in eine Criminalund eine Civil-Abtheilung.

#### Art. 217.

In das Hofgericht werden gewählt:

Bon ber Livlanbifden Ritterschaft: 1 Brafibent,

1 Vice-Präsident,

2 Oberräthe,

2 Räthe;

von der Deselschen Ritterschaft: 1 Dberrath;

von den Städten Dorpat, Pernau, Arensburg, Fellin und Werro, unter vorortlicher Leitung der Stadt Dorpat: 1 Oberrath, 1 Rath:

von den Städten Wenden, Walk, Wolmar, Lemsal und Schlock, unter vorortlicher Leitung der Stadt Wenden: 1 Rath.

#### Art. 218.

Die Gerichtsbarkeit bes Hofgerichts erstreckt sich über ganz Livland und bie Insel Oesel; von berselben sind ausgenommen bie Stadt Riga und ihr Patrimonialgebiet.

#### Art. 219.

Die Gegenstände ber Competenz bes Hofgerichts find:

- 1. die Verhandlung und Entscheidung aller Civil- und Strafsachen, welche durch die gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Urtheile, resp. das Versahren der Instanzgerichte, des Pernauschen Handelsgerichts und der Versammlungen der Kirchspielsrichter an das Hosgericht gelangt sind;
  - 2. Die Fassung von Berweisungs- resp. Ginstellungsbeschlüssen in Straffachen;
- 3. Die Verhandlung und Aburtheilung von Staats-Verbrechen und Vergehen in den von der Strafproceß-Ordnung vorgesehenen Fällen;
- 4. die Berhandlung und Aburtheilung von Amts-Berbrechen und Bergehen in den von der Strafproceß-Ordnung vorgesehenen Fällen;
- 5. die Feststellung der Zuständigkeit der Untergerichte und die Entscheidung von Competenzconflicten unter denselben, nach den Bestimmungen der Process-Ordnungen;
- 6. das Vorschreiben von, auf die bestehenden Gesetze begründeten ausführlichen Regeln (s. g. Constitutionen) für die innere Ordnung des Gerichts-Versahrens sowohl im Hosgerichte selbst, als in den ihm untergeordneten Behörden (Art. 31);
- 7. die Anstellung der Beamten der Hofgerichts-Kanzellei, so wie für das ganze Gouvernement die Anstellung der Advocaten und Justizamts-Candidaten, mit Ausnahme der bei den Staatsanwalten anzustellenden Justizamts-Candidaten (Art. 65, 67 und 241);
  - 8. Die Ernennung der Borsitzer in den Kirchspielsrichter-Bersammlungen (Art. 174);
- 9. Beeidigung seiner Kanzelleibeamten und des Schriftführers des hofgerichtlichen Staatsanwalts, so wie die der Advocaten, Justizamts-Candidaten und der innerhalb der Grenzen der hofgerichtlichen Gerichtsbarkeit anzustellenden öffentlichen Notare (Art. 66, 69 und 241);
- 10. mit Vorbehalt der Art. 96 und 97 die ausschließliche Beaufsichtigung und Resvision sämmtlicher Gerichte und Einzelrichter in Livsand und Desel, mit alleiniger Ausnahme der für die Stadt Riga und deren Patrimonialgebiet angestellten;
- 11. die Annahme von Gelbern zur Ausbewahrung auf Ansuchen von Privatpersonen und in ben beim Hofgerichte in Berhandlung stehenden Sachen;
- 12. Beglaubigung von Documenten aller Art und der Unterschrift aller Personen, welche darum bitten;

13. die Corroboration von Rechtsurkunden jeglicher Art; wie auch Eintragung von Hopotheken auf unbewegliches Bermögen und von General = Hopotheken in die öffentlichen Hopothekenbücher und Tilgung derselben, soweit nicht beide Functionen in dieser Gerichts Behörden Berfassung anderen Gerichten übertragen sind.

#### Art. 220.

Das Hofgericht ordnet die Bollstreckung seiner rechtskräftigen Urtheile und Entscheis bungen selbst an, ober beauftragt damit eines ber ihm untergeordneten Gerichte.

#### Art. 221.

Die gesetzlich gestatteten Rechtsmittel gegen die Urtheile ober gegen das Verfahren des Hofgerichts sind bei dem Cassationshofe zu verfolgen.

#### Art. 222.

Das Hofgericht unterliegt keiner andern Beaufsichtigung oder Revision als nach Art. 96 und 97 der eigenen des Justizministers und der auf den Antrag des Justizministers von dem Cassationshofe angeordneten.

## Elftes Hauptflück.

## Von dem Caffationshofe.

#### Art. 223.

Sämmtliche nicht innerhalb ber örtlichen Gerichte bes Gouvernements Livland mit Desel ihre Erledigung nach gegenwärtiger Gerichts Behördenverfassung findende Cassations sachen, gehen vorläufig an eine Baltische Expedition des Cassations Departements Eines Dirigirenden Senats.

#### Art. 224.

Die Ober-Secretaire und Secretaire dieser Baltischen Expedition des Cassationsbepartements müssen des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements vollkommen kundig und der beutschen Sprache mächtig sein.

#### Art. 225.

Die Acten der laut Art. 223 auf dem Cassationswege an die Baltische Expedition Eines Dirigirenden Senats gelangenden Sachen brauchen nicht in das Russische übersetzt zu werden, sondern es haben die dieselben in den resp. Senats-Departements vortragenden ObersSecretaire die eidliche Berpslichtung, zum Behuse der Cassations-Verhandlung den Inhalt der Acten genau und dem Wesen nach vollständig zu referiren.

#### Art. 226.

Berfügt ber Cassationshof die Aushebung eines Urtheils ober einer sonstigen Entscheisdung des Livkändischen Hosserichts, ohne diesem selbst die Fällung eines neuen Urtheils, resp. einer neuen Entscheidung aufzutragen, so überträgt derselbe die Fällung des neuen Urtheils oder der neuen Entscheidung entweder dem Chstländischen Oberlandgerichte oder dem Kurlänsbischen Oberhosgerichte.

## Bwölftes Hanptstück.

## Von den Beamten der Staatsanwaltschaft.

#### art. 227.

Die Geschäfte ber Staatsanwaltschaft werben besorgt von Staatsanwalten und beren Gehilfen, unter Oberaufsicht bes Justizministers als General-Staatsanwalt.

#### Art. 228.

Bei jedem Instanzgerichte und bei dem Hofgerichte befindet sich ein Staatsanwalt und ein Gehilfe besselben.

#### Art. 229.

Die Gehilsen der Staatsanwalte sungiren unter Anleitung des Staatsanwaltes, bei welchem sie angestellt sind. Die Staatsanwalte der Instanzgerichte (Kreissiskale) sind dem Staatsanwalte des Hosperichts (Obersiskal), der letztere aber ist unmittelbar dem Justizminister untergeordnet.

#### Art. 230.

Die Staatsanwalte werden im Falle der Krankheit oder Abwesenheit durch ihre Gehilfen vertreten.

#### Art. 231.

Bei den Staatsanwalten sind Schriftführer angestellt. Das Gehalt derselben, so wie die Kanzellei-Bedürfnisse der Staatsanwaltschaft werden aus besonderen, von der Staatsregierung angewiesenen Etatsummen bestritten.

#### Art. 232.

Die der Staatkanwaltschaft obliegende amtliche Thätigkeit ist auf Geschäfte im Justizwesen beschränkt.

#### Art. 233.

Wenn der Staatsanwalt des Instanzgerichts (Kreisfiskal) wahrnimmt, daß bei der gerichtlichen Entscheidung einer Sache sich eine Lücke im Gesehe ergeben hat, und wenn er

von der auf Grundlage der bestehenden Proces-Ordnung getroffenen gerichtlichen Entschiedung, über die entdeckte Lücke des Gesetzt zur etwanigen Erläuterung und Vorschrift für künftige Fälle dem Staatsanwalte des Hofgerichts (Oberfiskal) zu berichten.

Dem Ermessen des letztern ist es anheim gestellt, die angeregte gesetzliche Lücke ober legislative Frage zur Kenntniß des Justigministers zu bringen.

#### Art. 234.

Die mit einem Amte der Staatsanwaltschaft zu betrauenden Personen müssen, außer den laut Art. 54 erforderlichen Universitätsstudien, mit der juristischen Praxis in den Ostsee-Gouvernements, sei es in einer Justizbehörde oder bei der Staatsanwaltschaft, sei es als Einzelrichter oder Advocaten, sich beschäftigt haben und zwar zur Erlangung des Amtes eines Gehilsen des Areissistals vier Jahre, zur Erlangung des Amtes eines Kreissistales und eines Gehilsen des Obersistals sechs Jahre, und zur Erlangung des Amtes eines Obersistals acht Jahre.

#### Art. 235.

Der Obersiskal wird auf Vorstellung des Justizministers durch Allerhöchsten namentlichen Besehl ernannt. Der Gehilfe desselben und die Kreissiskale werden auf Vorstellung des Obersiskals durch den Justizminister angestellt.

#### Art. 236.

Die Schriftführer ber Staatsanwalte werden nach Art. 69 angestellt.

#### Art. 237.

Die Beamten iber Staatsanwaltschaft werden von berjenigen Autorität des Dienstes entlassen, durch welche sie angestellt wurden; ihre Ueberführung in ein anderes Amt aber hängt von der Autorität ab, welche dieses Amt zu besetzen berechtigt ist.

#### Art. 238.

Die Staat8anwalte, welche ohne ihre Bitte aus einer Stadt in eine andere übergeführt werden, erhalten außer den Meilengeldern, ohne Rücksicht auf die Entsernung, eine Unterstützung von 150 bis 500 Rbl. S. nach Anordnung des Justizministers.

#### Art. 239.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft werden, außerhalb der Ferienzeit, auf nicht mehr als vier Monate beurlaubt; die Gehilfen der Staatsanwalte von denjenigen unter diesen, bei welchem sie dienen, die Kreissiskale von dem Oberfiskalen, der letztere vom Justizminister.

#### Art. 240.

Gin Urlaub außerhalb ber Ferienzeit, auf länger als auf einen Monat mit Beisbehaltung bes Gehalts und überhaupt auf länger als auf 4 Monate, wird ben Beamten ber Staatsanwaltschaft nicht anders als mit Allerhöchster Genehmigung ertheilt.

## Dreizehntes Hauptstück.

## Von den Advocaten, öffentlichen Notaren und Juftizamts-Candidaten.

#### Art. 241.

Alls zur Rechtspflege gehörige Justizbeamte werden Advocaten, öffentliche Notare und Justizamts-Candidaten in einer dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechenden Zahl für das Gousvernement Livland mit Einschluß der Städte von dem Hofgerichte angestellt und beeidigt, mit Ausnahme der laut Art. 67 bei den Staatsanwalten anzustellenden, jedoch ebenfalls von dem Hofgerichte zu beeidigenden Justizamts-Candidaten.

#### Art. 242.

Den im vorhergehenden Art. 241 genannten Justizbeamten wird von dem Hofgerichte bei der Anstellung zugleich der von ihnen für die Zeit ihrer Geschäftssührung gewählte bestimmte Wohnort, den Justizamts-Candidaten aber die Justizbehörde, bei welcher sie angestellt werden, bezeichnet.

Gin von ihnen im Laufe der Zeit für ihre Geschäftsführung beabsichtigter Wechsel des Wohnorts kann nur mit Genehmigung des Hofgerichts geschehen und ist von dem Letztern sowohl die erfolgte Anstellung wie auch der Wohnort des Angestellten jederzeit durch die Gouvernements-Zeitung zur allgemeinen Wissenschaft bekannt zu machen.

#### Art. 243.

Falls an dem Orte, an welchem ein Instanzgericht seinen Sitz hat, kein für den Jurisdictions-Areis desselben besonders angestellter öffentlicher Notar sich befindet, so können daselbst die Notariatsgeschäfte von dem Secretairen des örtlichen Instanzgerichts vollzogen werden.

#### Art. 244.

Abvocaten und öffentliche Notare beziehen kein Gehalt, sondern sind berechtigt, für ihre Berufsgeschäfte ein Honorar zu beanspruchen, welches für gewisse in den Rechtsgängen gleichmäßig wiederkehrende und nach ihrer Bedeutung bestimmbare Handlungen durch eine von dem Hosgerichte sestzustellende und zu publicirende Taxe bestimmt wird, für nicht zum Voraus bestimmbare Mühwaltungen des Advocaten aber nach den concreten Sachumständen zu besmessen ist.

#### Art. 245.

Den Abvocaten ist es gestattet, durch freiwisliges Uebereinkommen mit der Partei, welche ihre Berufsthätigkeit in Anspruch nimmt, sich an Stelle des taxmäßigen Honorars eine von ihnen beiderseits festgestellte anderweitige Bergütung auszubedingen, über welche im entstehenden Streitfalle das örtliche Instanzgericht, oder wenn das Advocatengeschäft bei dem Hosserichte stattgesunden hat dieses Letztere, nach seinem richterlichen Ermessen auch auf einen höhern als taxmäßigen Betrag allendlich zu erkennen hat.

Im Falle eines Streites über irgend welche Honorar-Vorderungen entscheidet das betreffende Gericht allendlich.

#### Urt. 246.

Advocaten und öffentliche Notare können die Ausantwortung der von ihnen auf Begehr einer Privatpartei angefertigten, nicht aber die Ausantwortung der ihnen blos anverstrauten Documente, bis zur Zahlung des ihnen für die Anfertigung gebührenden Honorars verweigern.

Die für Rechnung einer Partei in ihren Händen befindlichen Gelder oder Geldeswerthe können sie zur Sicherstellung ihrer Honorar-Forderungen nur durch gerichtliche Deponirung und Beschlagnachsuchung zurückalten.

#### Art. 247.

Bor Uebernahme und während ber Betreibung einer Privatsache sind Abvocaten berechtigt, von der Partei einen verhältnißmäßigen Gelbvorschuß zur Deckung der voraussichtlich entstehenden Kosten zu fordern.

#### Art. 248.

Für Nichtbeachtung oder für Verletzung der Vorschriften der Behörden-Verfassung oder der Civil- oder Strafproceß-Ordnung unterliegt der Abvocat den für die Justizbeamten vorgeschriebenen Disciplinar-Beahndungen (Art. 110), wobei für ihn an Stelle eines Gehalts-abzuges eine Geldstrafe dis höchstens 50 Kbl. S. eintritt und außerdem jedenfalls der durch das pslichtwidrige Verhalten des Advocaten benachtheiligten Partei auf Schadenersatz wider ihn zu klagen unbenommen ist. Bei wichtigeren Fällen wird der Advocat dem förmlichen Straspersahren übergeben.

#### Art. 249.

Abvocaten steht es frei, zu ihrer Beihilse mit den ihnen anvertrauten Berufsarbeiten auch andere Advocaten oder Justizbeamte zu beschäftigen, jedoch haben sie solchenfalls alle Berantwortung für die nöthige Berschwiegenheit und für die Arbeiten derselben selbst zu tragen.

#### Art. 250.

Justizamts-Candidaten können von der Behörde, bei welcher sie angestellt sind, mit der Besorgung von Kanzelleigeschäften, desgleichen bei etwa hinsichtlich der Advocaten ob-

waltenden Hindernissen, oder auf Bitte der betheiligten Partei, mit der Rechtsvertheibigung ber Angeklagten in Straffachen oder der das Armenrecht genießenden Civilparteien beauftragt werden.

#### Art. 251.

In bringenden Nothfällen kann das Gericht die Justizamts = Candidaten bei eintretens ber Verhinderung der ständigen Untersuchungsrichter auch zur Bewerkstelligung der Untersuchung von Verbrechen und Vergehen belegiren, wobei diese Delegaten mit allen Rechten von Unterssuchungsrichtern verfahren.

B. Beilage zu ben Art. 80, 209 und 216.

## Stat der Gerichte und Justizbeamten des Livsändischen Souvernements.

Benennung und Anzahl ber Gerichte	Gehalte der einzelnen	Gefammtgehalt ber Uemter.	Klaffe und Rangordnung		
und Glieber.	Aemter in SilbRubeln.		des Amtes.	der Uniform.	der Pension
1 Hofgericht:		•	1		•
1 Bräfibent		5000 4000	IV. IV.	IV.	II. II.
1 Oberrathe	à 3500	14000	v.	v.	Ш.
4 Räthe	à 3000	12000	<b>V</b> .	v.	ш.
4 Inflanzgerichte:	_	85000			
Instanzrichter	à 3000	12000	v.	<u>v</u> .	Ш. 1.
borsthender Instanzrath	à 2500 à 1800	10000 28000	VI. VI.	VI.	III. 2.
Inftangaffefforen, barin zwei Untersuchungerichter .	à 1500	36000	VI.	VI.	III. 2.
1 Geselsches Instanzgericht:	4 à 21700	86800			
Instanzrichter	à 1800	3000 5400	V. VI.	V. VI.	III. 1. III. 2.
Inftangaffefforen, barin ein Untersuchungerichter	à 1500	6000	ΫĨ.	vi.	III. 2.
52 Einzelrichter:	_	14400	ļ		
2 Kirchspielbrichter (Art. 160.)	à 1500 à 1500	63000 15000	VI. VI.	VI. VI.	III. 2. Ш. 2.
inmertung. Der Unterjuchungerichter erhalt außer feinem Gehalte auch eine Bohnung ober ftatt berfelben 500 Rubel Gilb. jahrlich Quartiergelb, besgleichen Bferbe gu feinen Ge-	Glieber:	214200			
jährlich Quartiergeld, besgleichen Pferbe zu feinen Ge- icaftefahrten nach Art. 86.					
Ranzellei: Etat:		İ			
1 Hofgericht:					
Oberfecretaire	à 1200 à 800	<b>240</b> 0	VII.	VII.	V.
Actuare	a 600	1600 800	VIII. VIII.	VIII. VIII.	VI. VI.
Kassirer	_	1200	VIII.	VIII. VIII.	VI. VI.
Regiftrator   für Sopotheten- und Corroborationsfachen. }		800 600	VIII. VIII.	VIII.	VI.
Translateure, die nöthigen Kanzellisten, Ministeriale und Diener und für Kanzellei-Materialien	_	3000			_
4 Instanzgerichte:		0000			
jedes : Secretaire	à 1000	8000	VIII.	VIII.	VI.
Actuare	à 600	4800	IX.	IX.	VII. VII.
Ardivar	à 600 à 1000	2400 4000	IX. IX.	IX. IX.	VII.
Translateur, die nothigen Kanzellisten, Ministeriale, Diener und für Kanzellei-Materialien	à 2000	8000	:	_	_
1 Gefelsches Infanzgericht.			-	-	
Secretair	_	1000	VIII.	VIII.	VI.
Actuar	_	600 1200	IX. IX.	IX. IX.	VII. VII.
Translateur, bie nothigen Rangelliften, Ministeriale,		1500	ia.	I.a.	, ш.
Diener, und für Rangellei-Materialien			_	_	_
ıfammen: Hofgericht	à 6800	10400 27200 4300			
Selections Cultural Mercade	Ranzelleien :	41900			·
			i		-

# Inhalt.

Einteitende Bestimmungen	arr.	1-5.
Allgemeine Bestimmungen.		
Erstes hauptstück. Bon der inneren Einrichtung der Gerichte.		
Erste Abtheilung. Von den Sitzungen der Gerichte	Art.	6-30.
Zweite Abtheilung. Bon den Geschäftsordnungen der Gerichte	Art.	31-32.
Dritte Abtheilung. Bon den Rechenschaftsberichten	Art.	<b>33—</b> 38.
Bierte Abtheilung. Bon den Ferien	Art.	39-40.
Bweites Hauptstück. Bon bem Schriftwechsel der Gerichte und Justizbeamten	Art.	41—51.
Drittes Hauptstück. Bon der Anstellung, Berabschiedung und Beurlaubung der		
Justizbeamten.		
Erste Abtheilung. Bon den Ersordernissen ber Anstellung		<b>52—5</b> 9.
Zweite Abtheilung. Bon der Anfiellung	Art.	6069.
Dritte Abtheilung. Bon der Berabschiedung	Art.	7074.
Vierte Abtheilung. Von der Beurlaubung		75 <b>—</b> 77.
Viertes Hanptstück. Bon den Nechten und Borzügen der Justizbeamten	Art.	7888.
Fünftes hanptstück. Bon der Beaufsichtigung der Gerichte und Justizbeamten	•	89-100
Sechstes hauptstück. Bon der Berantwortlichkeit der Justizbeamten		,
Erste Abtheilung. Von den Disciplinar-Beahndungen		
Zweite Abtheilung. Bom Disciplinar-Verfahren	Art.	113—139.
Besondere Bestimmungen.		
Siebentes Hauptstück. Bon den Bauergerichten.		
Erste Abtheilung. Bon dem Gemeindegerichte		
Zweite Abtheilung. Bon dem Kirchspielsgerichte	Art.	151—155.
Achtes Hauptstück. Bon den Bagatellgerichten.		
Erste Abtheilung. Bon ben Kirchspielsrichtern oder landischen, und	ov i	440 450
von den städtischen Einzelrichtern		
3weite Abtheilung. Bon den Kirchspielsrichter=Bersammlungen	art.	175—181.

Neuntes Hauptstück. Bon dem Handelsgerichte in Bernau	Art. 182—203.
Behntes hauptstück. Bon ben ordentlichen Collegialgerichten.	
Erste Abtheilung. Bon den Inftanzgerichten	Art. 204—214.
Zweite Abtheilung. Bon dem Hofgerichte	Art. 215—222.
Elftes Hauptstück. Bon dem Cassationshofe	Art. 223—226.
Bwölftes hanptftuck. Bon ben Beamten ber Staatsanwaltschaft	Art. 227—240.
Dreizehntes hanptflück. Bon den Abvocaten, öffentlichen Notaren und Justig-	
amt8=Candidaten	Art. 241—251.